

# COMMERZ

Zentral-Organ für die Interessen  
der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.  
Publikations-Organ des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.  
Einzel-Abonnement pro Quart. franco geg. franco 1,50 M.  
Der Courter ist in die Poststempelrolle eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21.  
Telephon: Amt Moritzplatz, 950 und 11864.  
Geöffnet von 9 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm., Sonntags geschl.

Redaktionschluss  
am Montag Morgen vor Erscheinen des Blattes.  
Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgeschickt.  
Zuschriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 47.

Berlin, den 24. November 1912.

16. Jahrg.

## Die Leipziger Buchhandlungsmarkthelfer ausgesperrt!

Ein Großkampf im Handelsgewerbe wie wir ihn noch nicht zu verzeichnen hatten. Das Großkapital des Leipziger Buchhandels unter Führung der Firmen Bollmar und Köhler will unsere Organisation in seinen Betrieben vernichten. Der ewige Mahner um bessere Arbeitsverhältnisse, um höhere Löhne für die Markthelferschaft im Leipziger Groß- und Kommissionsbuchhandel ist den Herren un bequem geworden und sie griffen deshalb zu unumstößlichen Gewaltmaßnahmen, um ihr Recht als alleinige unbeschränkte Herren im Hause wieder zu erobern. Wir berichteten schon in voriger Nummer dieses Blattes über die Stellungnahme unserer Leipziger Kollegen.

Ueber den, Montag, den 11. November, perfekt gewordenen Kampf war die bürgerliche Presse „in der Lage“, bereits am Sonntag vorher „ausführlich“ berichten zu können.

Die in diesen Berichten bekannt gegebene Situation und die dort veröffentlichten Zahlen entsprechen den Tatsachen nicht. Ein Beweis dafür, daß die organisierten Unternehmer unter allen Umständen den Kampf gewollt haben, wie wir nachstehend auch des näheren darlegen werden.

Zwischen dem Buchhändler-Hilfsverband und dem herrschenden Transportarbeiter-Verband bestand seit dem Jahre 1907 ein Vertragsverhältnis, welches am 31. Oktober l. J. zum Ablauf gelangte. Die zwecks Erneuerung gepflogenen, beiderseitigen Verhandlungen verliefen insofern resultatlos, als die Unternehmer unter keinen Umständen bereit waren, in bezug auf die Löhne auch nur annähernd einen Ausgleich der verteuerten Lebenshaltung zu schaffen. Die Zugeständnisse schwankten zwischen 10 Pf. bis 1,25 M. pro Woche. Ein großer Teil der Arbeiter hätten nur 30 bis 40 Pf. erhalten, während den älteren Arbeitern resp. denjenigen, die schon seit langen Jahren in den Betrieben beschäftigt waren und infolgedessen Löhne von 30 M. und darüber erhielten, überhaupt nichts zugestanden werden sollte. Der Tarif selbst sollte auf 6 Jahre abgeschlossen werden. Einen solchen Vertrag konnten und durften die Arbeiter nicht eingehen. Sie erklärten jedoch — und zwar bereits nach Ablauf des bisherigen Vertrages —, die ganze Streitfrage dem Gewerbegericht als Einigungsamt überweisen und sich einem eventuellen Schiedspruch desselben im voraus unterwerfen zu wollen. Diese Erklärung wurde seitens der Arbeiter am 4. November anlässlich einer nochmaligen Verhandlung vor dem Stadtrat, Herrn Jopf, zu Protokoll gegeben. Trotz allen Zwangs des Herrn Jopf waren die Arbeitgeber zu einer ähnlichen Erklärung nicht zu bewegen. Die Herren hatten den Kampf bereits beschlossen, einer derselben konnte sich nicht enthalten zu bemerken: Diese Frage könne nur durch Kampf gelöst werden, dies sei ihr Prinzip. Noch an diesem Tage gelangten durch den Hilfsverband Zirkulare und Mitteilungen an die Geschäftsfreunde, an die Verleger, Sortimentler und an die bereits angeworbenen — Streikbrecher zum Versand, in denen auf den Ausbruch des Streikes hingewiesen wurde, während die Arbeiterschaft erst am 5. November den Bericht ihrer Verhandlungskommission entgegennahm.

Aus den erwähnten Zirkularen ist mit aller Deutlichkeit ersichtlich, daß das Scharfmachertum den Streik wollte, um die verhasste Organisation los zu werden; die Verhandlungen waren nur Komödien und Scheinmanöver. Die Forderungen der Arbeiter werden als maßlose bezeichnet, es wird darauf hingewiesen, daß die Löhne seit Bestehen des Tarifes um 20 Prozent gestiegen seien. Dabei sieht der Vertragsentwurf der Unternehmer Löhne von 8 M. bis 27,50 M. vor. Die Arbeiter forderten 9 M. bis 27 M. pro Woche. Die bisherigen Tariffätze, welche seit 5 Jahren keine Veränderungen erfahren haben, waren 8 M. bis 26,25 M. Also nur die sogenannte erste Klasse sollte eine höhere Aufbesserung erfahren für weitere sechs Jahre. Ferner wurde erklärt, daß seit Monaten eine wohl vorbereitete Hilfsorganisation der Unternehmer geschaffen sei, und daß es hoffentlich gelingen werde, eine entgeltliche Beseitigung der ständig wiederkehrenden Markthelfer-Beunruhigungen herbeizuführen. Schließlich wurden „Anweisungen“ erteilt, wie sich die Arbeitswilligen bei „Belästigungen“ zu verhalten haben. Es wird darin auf die sich zahlreich auf der Straße aufhaltenden Schulkente hingewiesen mit dem Bemerkten, dieselben zu veranlassen, die Belästiger zu arretieren. Ein juristischer Beirat sei engagiert, der die Arbeitswilligen täglich im Geschäft wegen etwaiger Belästigungen zu befragen und die nötigen Anzeigen zu erstatten habe. Außerdem werde dieser „Jurist“ die Interessen der Streikbrecher auf Kosten der Unternehmer vor Gericht vertreten.

Ferner sind Briefformulare vorgegedruckt für diverse Schreiben an die Streikenden und die Eltern solcher usw. Nach diesen Anweisungen scheint von den Firmeneinhabern und von der Polizeibehörde prompt verfahren zu werden. Die zu vielen Dutzenden bei der Streikleitung eingelaufenen Briefe und Meldungen beweisen dieses.

Da nun die Arbeiter weder am vierten noch am fünften November in den Streik traten, teilten die Arbeitgeber plötzlich am 6. November mit, daß sie zu Verhandlungen vor dem Gewerbegericht bereit seien, wenn diese Verhandlungen bis zum 7. Januar 1913 verschoben würden. Falls dann ein neuer Tarif zustande käme, sollten die etwaigen Lohnzulagen dieses Tarifes rückwirkend ab 4. November d. J. nachgezahlt werden. Dieser Vorschlag des Buchhändler-Hilfsverbandes wurde seitens der Gewerkschaft am 9. November trotz schweren Bedenkens — im Januar ist eine sehr flaute Zeit im Buchhandel — akzeptiert unter der Bedingung, daß die Unternehmer die gemachten Zugeständnisse sofort in Kraft treten lassen sollten. Ferner wurde die Verpflichtung seitens der Arbeitgeber-Organisation verlangt, sich gleichfalls einem etwaigen Schiedspruch des Einigungsamtes zu unterwerfen.

Darauf traf noch an demselben Tage (9. November) von den Unternehmern ein Schreiben ein, in welchem mitgeteilt wurde, daß die Forderungen der Gewerkschaft abgelehnt seien, weil erstens das Angebot der Arbeitgeber seitens der Arbeitnehmer nicht akzeptiert sei, und zweitens, weil sich die Unternehmer

einem Schiedspruch nicht unterwerfen könnten. Sie, die Unternehmerorganisation, sei eine juristische Person und die Organisation der Arbeiter könne nicht die gleiche Sicherheit leisten. Mit der gleichen Post, die dieses Schreiben beförderte, verbandte der Unternehmerverband ein gedrucktes Zirkular an seine — „Sehr geehrten Herrn Kollegen“, denselben mitteilend, daß, „um Störungen zu ungelegener Zeit vorzubeugen, die schlimmsten Auswüchse gestrichelt werden“ und daß deshalb mit einem Streik ab 11. November gerechnet werden müsse. Im übrigen enthält dann das Zirkular Mitteilungen, die bereits in einem solchen vom 4. November (dem Tage, an dem der Ausbruch des Streikes bereits bekannt gegeben wurde) enthalten waren.

Am selben Abend (9. November) wurde dann in allen Betrieben des Buchhändler-Hilfsverbandes eine ganze Anzahl Markthelfer ausgesperrt bzw. gemäßregelt. Bei diesem Anlasse spielten sich in einigen Geschäften geradezu widerliche Szenen ab. Einige Unternehmer, denen das Verlassen der Arbeitsstätte nicht schnell genug vor sich ging, schrien innerst: *Naus! Naus!*, andere wiederum forderten: zum ersten, zweiten und dritten Male auf, den Betrieb zu verlassen. Die von den Unternehmern gemäßregelten Leute waren in der großen Mehrheit schon seit vielen Jahren in den betreffenden Betrieben tätig. Darunter befinden sich „Jubilare“, die fünfundzwanzig bis dreißig Jahre Dienstzeit hinter sich haben.

Dieser Scharfmacherstreik veranlaßte die über große Mehrheit der Arbeiter zum sofortigen Eintritt in den allgemeinen Streik.

Darob erhoben dieselben Unternehmer eine große Heulmelei. Die bürgerliche Presse wird mit lügenhaften Berichten überhäuft, die wie immer unbesehen aufgenommen werden. Hunderte von Briefen in allen Formen handschriftlich, durch Schreibmaschine oder Druck hergestellt, werden an die streikenden, bisherigen Arbeiter gerichtet. Je nach Art und Eigenschaften der betreffenden Personen ist der Inhalt dieser Schreiben in rührendem Ton gehalten; ja sogar die Aufschrift „Dringende Bäte“ wird nicht verschmäht. Es wird vielfach an die Geschäftstreue der Arbeiter appelliert. An die Treue derselben Arbeiter, die man nach zwanzig- und mehrjähriger treuer Pflichterfüllung ohne weiteres auf das Straßensplaster wirft. Wenn die ersten Schreiben nichts fruchten, erfolgen Drohungen in versteckter und auch offener Form. Derartige Schreiben werden an Vormünder, Mütter und Eltern jugendlicher und unverheirateter Streikender in Häufe und Häufe gerichtet. Auch recht kostspielige Mitteilungen, in Form von Süßbriefen, Depeschen usw. gelangen zur Versendung.

Die Besuche an Arbeitswillige, die unorganisiert sein müssen, gehen sicher in die Tausende. Nahezu 200 solcher Schreiben sind bisher der Streikleitung zugestellt worden. An allen Anschlagstafeln prangen Niesenplakate, die in- und auswärtigen Zeitungen bringen große Annoncen; alle suchen Streikbrecher anzulocken. Die Stellenwermittler, die Arbeitsnachweise, die Beamten werden nach solchen nützlichen Elementen abgesehen. Diese

Miesenreflektoren hat dann auch den gewünschten Erfolg gezeitigt. Hunderte von Arbeitswilligen aus allen Teilen des lieben Vaterlandes, ja selbst aus Oesterreich, sind auf solche Weise zusammengestoppelt worden. Der Menschheit ganzer Jammer packt einem, wenn man diese Gestalten sieht. Von den einzelnen Sammelstellen werden dieselben in Kolonnen, eskortiert durch Schutzleute, den großen Betrieben zugeführt. Für den Transport in die kleinen Betriebe gelangen Droschken, Autos usw. zur Verwendung. In einigen Betrieben ist Fürsorge getroffen für Beköstigung und Logis der Streikbrecher. Ueberläufer der Letzteren teilen der Streikleitung mit, daß sich die Herren in diesen „Logis“ nicht mehr ganz wohl fühlen. Zum Teil soll schon Ueberbevölkerung durch das Erscheinen von allerlei vier- und mehrbeinigen Wesen eingetreten sein. Viele der Logisgenossen sollen auch allerlei Unarten und Eigenschaften besitzen, die den Kulturmenschen sonst unbekannt sind. Dieses dürfte keine Wichtigkeit haben, denn, wenn man sich die Gesellen so recht in der Nähe betrachtet, wird ohne weiteres das Gefühl erweckt, diese Gesellschaft sei derart verwahrlost, daß man sie, ohne Etel zu empfinden, nicht anrühren mag. Trotzdem an die Arbeitsstellen nicht heranzukommen ist und die Streikbrecher beim Transport der Waren auf Lastautos mit befördert werden, so war es dennoch in vielen Fällen möglich, Verständigungen herbeizuführen und bisher über 100 der Leute aus den Betrieben heraus zu holen und abzuschleppen. Allerdings sind dieses meist solche, die aus Not oder Unkenntnis der Dinge gehandelt haben und noch einige Funken Ehrgefühl besitzen.

Trotz der großen Anzahl Streikbrecher sind die Streikenden voller Zuversicht auf guten Ausgang ihrer Sache. Viele derselben sind jugendliche Kollegen. Alle stehen zum ersten Male im Feuer. Wenn sie eine gewisse Zeit standhalten, muß ihnen der Sieg werden. Denn es erscheint völlig unwahrscheinlich, daß die Unternehmer und deren Geschäfte den jetzigen Zustand auf auch nur kurze Zeit ertragen können. Die Inhaber der kleinen Betriebe, die sich vollständig im Naume der Großunternehmer, die durchweg Millionäre sind, befinden, wünschen sehnlichst eine Milderung der Dinge.

Am Abend des zweiten Streiktages (12. Nov.) befanden sich zirka 400 Markthelfer und Wurschen aus 32 Betrieben im Kampfe. Diese Zahlen werden in den nächsten Tagen wahrscheinlich eine Erhöhung erfahren. Die Unternehmer, soweit sie im Buchhändler-Gilfsverband organisiert sind, befinden sich in einer unheimlichen Klemme. Durch die niederen Leistungen der Streikbrecher hat sich die Arbeit turnhoch gemehrt. In allen Abteilungen ist eine Stodung und Störung eingetreten. Es ist deshalb der Versuch gemacht worden, den am Kampfe nicht beteiligten Firmen Streitarbeit zu unterziehen. Diese löbliche Absicht ist durch die Organisationsleitung sofort durchkreuzt worden. Eine sofort, während der Arbeit stehenden Kollegen hat einstimmig beschlossen, jede Arbeit zu verweigern, die den Mitgliedern des Gilfsverbandes von irgend welchem Nutzen sein kann. Die Unternehmer haben keine Maßregelung wegen Verzicht dieser Versammlung vorgenommen. Der Beschluß wird strikte befolgt und nur mit Mühe sind die Kollegen abzuhalten, den Streik auf der ganzen Linie zu proklamieren.

Die Polizei verhielt sich am ersten Streiktag passiv, trotzdem ein überzähliges Aufgebot ins Streikgebiet beordert war. Von einem Schussmann wurden den Streikposten die Flugblätter abgenommen. Auf sofort erhobene Beschwerde wurden dieselben der Streikleitung mit dem Bemerkten wieder zugestellt, daß ein „Versehen“ des Beamten vorläge. Am zweiten Streiktag scheint der Wind allerdings etwas schärfer zu wehen. Einigen Streikposten wurde verboten, bis auf 30 Meter an die Betriebe heranzukommen. Auf diesbezügliche Beschwerde wurde erklärt, diese Anordnung sei „von oben“ getroffen worden.

Weder die Organisationsleitung, noch die Streikenden lassen sich aber von derartigen Maßnahmen irritieren. Die Gewerkschaftler sind an solche Vorkommnisse gewöhnt.

Wir ersuchen alle Verwaltungen unserer Organisation, ein wachsameres Auge auf verdächtige Annoncen der bürgerlichen Presse zu haben und dentrieb der Stellenvermittler, Arbeitsnachweise, Streikbrecheragenten usw. genau zu beobachten. Jeder verdächtige Vorgang muß sofort auf dem schnellsten Wege unserer Leipziger Verwaltung und dem Verbandsvorstand gemeldet werden.

Am Donnerstag, den 14. November, gaben die großen Verlagsbuchhandlungen an ihre Kunden bereits Zirkulare hinaus, in denen es hieß: „Der Buchhandel über Leipzig funktioniert nicht mehr!“

Die Herren Streikbrecher hatten also bereits so viel Knuddelmuddel angerichtet, daß man den Versand zum größten Teile einstellen mußte. Die Herren Scharfmacher werden jetzt die Erfahrung machen, daß es nicht kaufmännisch ist, tüchtiges, eingearbeitetes Personal mit Hungerlöhnen abzuweisen und wie Hunde zu behandeln. Solche Lehren kosten den Herren zwar viel Geld, kurieren aber die Scharfmacheritis meist gründlich. Daß die Heilung der Buchhändler jetzt eine gründliche wird, dafür sorgt der treueste Zusammenhalt unserer wackeren Leipziger Kollegen.

### Der Platzak-Kurs in der Rechtsprechung gegen den Autoverkehr.

Zu den zahlreichen Unbilden, unter denen das Automobilwesen und namentlich die Chauffeure durch die neuere Gesetzgebung auf allen Gebieten zu leiden hat, kommt nun noch eine Unsicherheit der Rechtsprechung, wie man sie auf anderen Gebieten, trotz alles dessen, was man sonst zu erleben gewohnt ist, doch wohl kaum beobachtet hat. Wie bekannt, gibt es hierorts in Groß-Berlin nicht etwa nur eine einheitliche Droschkenordnung. Vielmehr sucht neben Herrn von Jagow auch mancher andere Polizeibefehlshaber seinen Stolz darin, die Chauffeure seines Bezirkes

### Krieg und Christentum.

Von Friedrich Bodenstedt.

Ihr mögt von Kriegs- und Heldenruhm  
So viel und wie ihr wollt verkünden,  
Nur schweigt von eurem Christentum,  
Geredigt aus Kanonenschlünden!  
Bedürft ihr Proben eures Muts,  
So schlagt euch wie die Heiden weiland,  
Berglebt so viel ihr müßt des Bluts,  
Nur redet nicht dabei vom Helland.  
Noch gläubig schlägt das Türkenheer  
Die Schlacht zum Ruhme seines Allah,  
Wir haben keinen Odin mehr,  
Tot sind die Götter der Walhalla.  
Seid was ihr wollt, doch ganz und frei  
Auf dieser Seite wie auf jener;  
Verhaft ist mir die Heuchelei  
Der kriegerischen Nazarenen.

durch eine besonders ausgetüftelte Droschkenordnung zu erfreuen. Dadurch entstand dann ein Gewirr von Polizeivorschriften, welches selbstverständlich von unseren Kollegen, wie auch von anderen verständigen Leuten unmöglich mehr auseinander gehalten werden kann. Auch die Gerichte überließen sich neuerdings in vollständig entgegengesetzten Entscheidungen; das eine Amtsgericht spricht frei, das andere verurteilt; ein anderes Landgericht wiederum verhängt Strafe und ein weiteres Landgericht spricht von Kosten und Schuld frei. Alles das geschieht meist in ein und demselben Gerichtsgebäude, nämlich im Kriminalgericht in Moabit. Bleibt das Kammergericht. Dies höchste preussische Gericht hat in seiner Strafbarkeit allerdings so viel uns bekannt, bisher einen einseitigen Standpunkt eingenommen, allerdings nur darum, weil unseres Wissens erst eine einzige Entscheidung in der für uns hier zu besprechenden Frage von diesem Gericht gefällt worden ist. Neuerdings wird das Kammergericht sich mit weiteren Fällen zu beschäftigen haben und es bleibt abzuwarten, ob es dann dem Platzak-Kurs der ihm untergeordneten Land- und Amtsgerichte sich nicht anschließt.

Die Frage, in welcher diese geradezu unglaubliche Rechtsunsicherheit besonders zum Ausdruck gekommen ist, bezieht sich darauf, ob Automobil-Droschken, welche in dem Bezirke der hierorts geltenden Droschkenordnung konfessioniert sind, Fahrgäste aufnehmen dürfen auch im Bezirke einer anderen Droschkenordnung, ob es also z. B. einem Friedenauer Chauffeur gestattet ist, mit einer „E“-Droschke im Bezirke der Berliner-Droschkenordnung, also mitten in Berlin, sich an einen Haltepunkt zu stellen oder auch während der Fahrt auf der Straße einen Fahrgast aufzunehmen. Soviel Gerichte, fast soviel verschiedene Entscheidungen!

Uns liegt z. B. vor ein Urteil des königlichen Amtsgerichts Berlin Mitte vom 14. Oktober 1912, welches den dort Angeklagten frei spricht. Dieser Angeklagte hat seine Fahrerlaubnis von dem Amtsrichter in Friedenau, hat aber das unglaubliche Verbrechen begangen, nachdem er einen Fahrgast von Friedenau nach Berlin gefahren hatte, dorthin einen neuen Fahrgast aufzunehmen. Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat diesen Angeklagten mit recht spöttlicher Entscheidung freigesprochen. Es führt aus, daß der § 4 der Droschkenordnung solche Chauffeure, die ohne Erlaubnis des Berliner Polizeipräsidenten zum Betriebe des Droschkenfuhrerwerbes sind, zu diesem Betriebe in Berlin nicht zuläßt. Doch befragt der § 1 der Droschkenordnung andererseits, daß der Betrieb des Droschkenfuhrerwerbes in dem

„Bereithalten“ der Droschke zu jedermanns Gebrauch bestehe.

Der Angeklagte hat nun seine Droschke dem Berliner Publikum nicht bereit gehalten. Unter Bereithalten nämlich sei zu verstehen das Warten auf Fahrgäste. Der Angeklagte habe vielmehr — allerdings rein zufällig — seinen neuen Fahrgast in Berlin in demselben Augenblick erhalten, als er seinen alten Fahrgast, der von Friedenau kam, ausgelassen hatte. Er habe also auf einen neuen Fahrgast nicht „gewartet“. Darum, so spricht das Amtsgericht, mußte man den Mann frei sprechen.

Gegen diese, wie erwähnt, gekünstelte Auslegung würde sich doch mancherlei sagen lassen. Aber sie hat immerhin das Gute für sich, daß sie aus einem geradezu unelidlichen und dem heutigen Gewerbe- und Konkurrenzverhältnis, auch den Bestimmungen der Gewerbeordnung im höchsten Maße zuwiderlaufenden Dilemma heraushelfen will.

Ein anderes freisprechendes Urteil betrifft einen Kollegen einer in Friedenau konfessionierten Droschke, welcher in Wilmersdorf das Fuhrergerwebe ausgeübt hat. Das Schöffengericht Charlottenburg hat in freigesprochen mit der Begründung, es dürfe zwar nach § 4 der Wilmersdorfer Droschkenordnung eine anderswo konfessionierte Droschke in Wilmersdorf nicht fahren. Doch bezieht sich der § 4 nur auf die Fuhrherren, denen allein doch in Wirklichkeit ihre Droschke konfessioniert sei, nicht auf die angestellten Droschkenchauffeure; deshalb sei der angeklagte Chauffeur freizusprechen.

Die gegen dieses Urteil vom Staatsanwalt eingelegte Berufung hatte Erfolg. Das königliche Landgericht III Berlin hat den Chauffeur unter Aufhebung des ersten Urteils verurteilt. Die Gründe sind uns zwar im einzelnen noch nicht bekannt. Wir sind allerdings recht neugierig, wie sich das königliche Landgericht über die uns zutreffend erscheinende Entscheidung des Amtsgerichts Charlottenburg hinwegsetzen wird.

Dann liegt uns wiederum ein weiteres Urteil des königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 5. August 1912 vor, nach dem ein Kollege im Gegenfah zu der erst erwähnten Entscheidung desselben Gerichts, wegen desselben Deliktes verurteilt worden ist. Und dann wiederum haben wir vor uns liegen ein weiteres Urteil desselben Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 11. Juni 1912, durch welches derselbe Kollege von diesem selben Gericht wegen desselben Deliktes freigesprochen wurde! Da soll man noch an die Richtigkeit der Rechtsprechung glauben! In jedem dieser beiden Urteile steht natürlich zur Begründung der Entscheidung genau das Gegenteil von dem, was man im anderen Urteil findet.

Das Bezeichnendste dabei ist, daß — es wird schwer, das Lachen zu unterdrücken — beide Urteile von genau derselben Abteilung 141 des Schöffengerichts Berlin-Mitte erlassen sind! Der betreffende Kollege hat selbstverständlich mit Rechtschutz des Verbandes gegen das verurteilende Erkenntnis Berufung eingelegt, wie andererseits auch der Herr Staatsanwalt es sich nicht nehmen ließ, gegen das andere, freisprechende Urteil seinerseits das hohe Gericht anzurufen. Das Landgericht hat nun aber in beiden Fällen eine günstige Entscheidung getroffen, indem es die Berufung des Staatsanwalts zurückwies und auf die Berufung des Kollegen in der anderen Sache den Kollegen freigesprochen hat. Wie gleich bemerkt werden soll, hat der Herr Staatsanwalt gegen das freisprechende Urteil des Landgerichts I natürlich das Kammergericht angerufen.

Das Landgericht I ist in seinen beiden Entscheidungen, damit die Sache nicht zu eintönig sei, jedenfalls abgewichen von der oben erwähnten Entscheidung seines Parallelergerichtes, des kgl. Landgerichts III. Es hat einmal ebenfalls hervorgehoben, daß sich auch die betreffende Bestimmung der Berliner Droschkenordnung nur auf Fuhrherren beziehen könnte und nicht auf Chauffeure und hat ferner sich insbesondere angeschlossen dem eingangs erwähnten Urteile des Kammergerichts.

Dieses Urteil des Kammergerichts, das doch eigentlich alle untergeordneten Gerichte sich hätten zum Muster nehmen müssen, besagt folgendes:

Es beipricht den für die unteren Gerichte zweifelhaften Begriff des „Inbetriebsetzens“ einer Droschke. Nach der Berliner Droschkenordnung darf nämlich in Berlin nur diejenige Droschke fahren, die für den Berliner Bezirk in Betrieb gesetzt ist. Untere Instanzen haben insbesondere auch darum die Steglitzer und Friedenauer Chauffeure verurteilt, weil sie angenommen haben, daß der betreffende Chauffeur durch die Aufnahme eines Fahrgastes in Berlin seine Droschke dadurch zugleich auch in Berlin in Betrieb gesetzt hatte.

Das Kammergericht mißbilligt diese Auslegung, indem es ausführt, daß die Inbetriebsetzung einer z. B. in Steglitz behelmatischen Droschke nur in Steglitz selbst erfolgt. Wenn ein Steglitzer Chauffeur aus Steglitz nach Berlin käme und dort einen neuen Fahrgast aufnähme, so setze er damit nicht alles in Berlin in Betrieb, vielmehr sei die Droschke schon von vornherein in Steglitz in Betrieb gesetzt worden und diese in Steglitz erfolgte Inbetriebsetzung dauere in Berlin weiter fort so daß nicht etwa in Berlin eine neue Inbetriebsetzung hinzukomme. Danach wäre die erwähnte Vorschrift der Berliner Droschkenordnung also gar nicht verletzt.

Wir sind begierig, demnächst zu erfahren, wie das Kammergericht sich zu der oben erwähnten abweichenden Entscheidung des Landgerichts III stellen wird, ebenso aber auch, wie es sich stellen wird zu der von dem Staatsanwalt gegen die beiden Urteile

des Landgerichts I eingelegte Berufung. Es kann nur gehofft werden, daß es an seinem Standpunkte festhält, einmal, damit der geradezu blamable Eindruck des Platzsturzes in der Rechtsprechung endlich aufhört, dann aber auch, damit endlich einmal etwas mehr Ruhe hineinkommt in das ohnehin durch drückende polizeiliche Maßnahmen über jede Gebühr bereits aufgepeitschte Drochsengeverbe.

### Hungerlöhne in den Berliner Metallbetrieben.

Die in den Berliner Metallbetrieben tätigen Berufskollegen nahmen in zwei Versammlungen am 27. Oktober und am 3. November d. J., welche beide sehr stark besucht waren, zu dem Thema: „Hungerlöhne in den Berliner Metallbetrieben und unsere Forderungen auf Einführung gesunder Zustände“ — Stellung.

Die Versammlung am 27. Oktober war als eine öffentliche einberufen. Diese konnte aber nicht tagen, weil in letzter Stunde die Polizei sich einmischte und sie wegen äußerer Heilighaltung der Stichezeit die Eröffnung nicht zuließ. Da am gleichen Tage auch eine Mitgliederversammlung in den Pharusälen vorgesehener war, so begaben sich die Versammlungsbesucher von dem Lokal „Germania“, Chausseestraße, nach dem in der Müllerstraße gelegenen Pharusaal hin.

Die Parole, nach dem Pharusaal in der Müllerstraße zu gehen, hatte sich unter den Tausenden zählenden Versammlungsbesuchern mit Windeseile verbreitet und bald sah man einen imposanten Zug von 800 bis 1000 Meter Länge sich durch die Straßen bewegen.

Am Eingang zum Pharusaal wurde eine strenge Mitgliederkontrolle vorgenommen und trotzdem manchen wegen nicht genügender Legitimation abgewiesen werden mußte, füllte sich der geräumige Saal zusehends und nur mit Mühe gelang es, allen Einlassbegehrenden Raum zu gewähren. Weit über 2000 Personen mögen wohl anwesend gewesen sein.

Der Sektionsleiter widmete der polizeilichen Aktion einige kräftige Worte und knüpfte an diese die Vermutung, daß die Polizei wohl nicht in ihrem Auftrag handle, sondern wie es scheint, sei sie die geschobene und die Schieber seien vielleicht wo anders zu suchen. Aber ungeachtet der Schwierigkeiten, die unserer Sache durch Polizei und Unternehmertum bereitet werden, sind diese nicht dazu angetan, um uns von dem bereits beschrittenen Wege zu drängen. — Mögen noch so viele Hindernisse errichtet werden, die Kollegen aus den Berliner Metallbetrieben werden sich trotz alledem ihre eigenen Wege bahnen.

Sodann wandte sich der Referent der Tagesordnung zu und verbreitete sich über die Verhältnisse, wie sie in den Berliner Metallbetrieben anzutreffen sind. Nachdem der Redner ungefähr 20 Minuten zu der Frage gesprochen hatte, erschienen auch hier plötzlich wieder ein Polizeikommandant mit mehreren Schutzleuten im Saale und löste die Versammlung im Namen des Geschehes, weil sie eine öffentliche sei, auf.

Nur mit Mühe gelang es, wegen dieses Vorgehens der Polizei, die Versammlung zu beruhigen. Das Eindringen der Polizei in die Versammlung und die dann folgende Auflösung ist ungesetzlich und verstößt gegen den § 6 Absatz 3 des Reichsvereinsgesetzes. Gegen die gesetzwidrige Auflösung ist Beschwerde beim Polizeipräsidenten eingelegt worden. Zu bemerken ist noch, daß außer dem Leutnant und den Schutzleuten, die in den Saal eindrangen, noch weitere 2 Leutnants und 25 bis 30 Schutzleute bis an die Zähne bewaffnet auf dem Hofe in Bereitschaft standen. Der polizeiliche Gewalt weichen wurde die Versammlung verjagt und auf Sonntag, den 3. November erneut einberufen. Auch diese Versammlung war wieder sehr stark besucht, und da alle Vorkehrungen getroffen waren, um eine erneute Auflösung zu verhindern, konnte sie ihren ungehinderten Fortgang nehmen.

Auch hier hatte der Sektionsleiter das Referat übernommen und verbreitete sich zu dem Thema in längeren Ausführungen. Er schilderte die Teuerung und ihre Einwirkung auf das Wirtschaftsleben und zeigte an der Hand statistischer Zahlenmaterials, wie rapide die Lebensmittelteuerung in den letzten Jahren vor sich gegangen ist und wie schwer unter diesen Umständen die minder bezahlten Arbeiterschaften leiden. Die Folgen dieser unhaltbar gewordenen Verhältnisse wirken verheerend auf die schlecht entlohnenden Arbeiter und deren Familien. Not, Sorge, Elend und Krankheit hat in diesen Familien doppelten Eingang gefunden und die ganze Lebenslage hat sich zu einer verzweifeltsten gestaltet. Die Kapitalkraft der Berliner Metallindustriellen ist eine sehr große, die Reingewinne und Betriebüberschüsse erhöhen sich von Jahr zu Jahr, die Dividenden befinden sich in einer ständigen Aufwärtswendigung und trotz der günstigen Wirtschaftslage der Unternehmer werden an die Arbeiterschaft die schlechtesten Löhne gezahlt.

Die Sektion 5 unseres Verbandes hat über die gegenwärtigen Lohnverhältnisse der Bader, Lager-, Betriebshilfs-, Hof- und Transportarbeiter, soweit sie in den Berliner Metallbetrieben tätig sind, eine Statistik ausgenommen, deren Ergebnis etwa folgendes ist: Die Gesamtzahl der Metallbetriebe über Groß-Berlin sind weit über 1000. In der Statistik sind über 135 Betriebe enthalten, in denen wir Mitglieder haben, und wo es uns möglich war, die erforderlichen Feststellungen zu machen. Diese 135 Betriebe sind in drei Gruppen geteilt und zwar: in Großbetriebe mit über 1000 Beschäftigten, in Mittelbetriebe mit über 250 Beschäftigten und in Kleinbetriebe.

Die Statistik ergab, daß in 43 Großbetrieben circa 10500 Berufskollegen beschäftigt sind. In Mittelbetrieben wurden 68 festgestellt und die Zahl der hierin beschäftigten Berufsgenossen betrug 2000. In Kleinbetrieben wurden 70 ermittelt und beschäftigt wurden 500

Kollegen. Die Gesamtzahl der Beschäftigten betrug in den angezogenen 135 Betrieben insgesamt 1300 Berufskollegen.

Die ermittelten Löhne betragen in Großbetrieben bei der Einstellungszeit 35 bis 43 Pf. pro Stunde, nach zwei- bis dreijähriger Tätigkeit 40 und 45 Pf. pro Stunde und nach einer Beschäftigungsdauer von 5 bis 6 Jahren 46 bis 56 Pf. pro Stunde.

In Mittelbetrieben betragen die Einstellungslohne 40, 42 und 45 Pf. pr. Stunde. Nach zwei- bis dreijähriger Tätigkeit 45 bis 50 Pf. und nach vier- bis fünfjähriger Tätigkeitsdauer 52½ bis 55 Pf. pro Stunde.

In Kleinbetrieben werden Einstellungen mit 45 Pf. bis zu 50 Pf. pro Stunde vorgenommen; nach einem bis drei Jahren Beschäftigung beträgt der Lohn 50 und 55 Pf. und nach vier bis 5 Jahren 60 und 62½ Pf. pro Stunde.

Im Durchschnitt betragen die Einstellungslohne in Großbetrieben 39 Pf. pro Stunde, in Mittelbetrieben 42½ Pf. und in Kleinbetrieben 47½ Pf. pro Stunde. Die durchschnittlichen Mittellohne nach zwei- und dreijähriger Tätigkeit betragen in Großbetrieben 42½ Pf., für Mittelbetriebe 47½ Pf. und in Kleinbetrieben 55 Pf. pro Stunde.

An Höchstlöhnen wurde im Durchschnitt gezahlt in Großbetrieben 50 Pf., in Mittelbetrieben 53 Pf. und in Kleinbetrieben 57½ Pf. pro Stunde.

Die Arbeitszeit beträgt mit Ausnahme der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft Werk Brunnenstraße, Alterstraße und Hüttenstraße, in allen Betrieben neun

### Die Knechte.

Was seufzet ihr, Knechte,  
Was seufzet ihr an euren ehernen Ketten? —  
Glaubt ihr denn, ihr verdient Mitleid,  
Mitleidende Tränen?

Nein, ihr Sklaven,  
Verbrannt von der heißen Sonnenglut,  
Rauh und roh

Wie die herdehütenden Zyklopen,  
Ihr verdient kein Mitleid. —  
Sagt euch der Falter nicht:  
Ich bin frei?!  
Jubelt die Lerche nicht:  
Freiheit, wie schön?!  
Nein, ihr willigen Sklaven,  
Ihr verdient Hohn,  
Herben, beißenden Hohn. — — —

Schaut eure Arme an,  
Die Muskeln wie aus Stahl;  
Schaut eure Körper an,  
Ihr starken Schwächlingel  
Fragt euch dann: Sind wir des Mitleids wert? —

Was scharet ihr euch nicht zusammen;  
Was stellt ihr euch denn nicht an eurer Brüder Seite.  
Zu kämpfen für euer Recht?  
Was gehorcht ihr gleich guterzogenen Kindern  
Dem scheltenden Herrn?  
Ist eure Knechtschaft nicht die Strafe  
Für eure Feigheit? — — —

Seufzet nicht nach Mitleid, Knechte,  
Klaget nicht!  
Nur ein schwächliches Herz kann euch bedauern. —

Stunden täglich. In den extra bemernten Betrieben wird noch 10 Stunden täglich gearbeitet.

Bei einer neunstündigen Arbeitszeit werden Verdienste erlangt in Großbetrieben, nach Abzug der Versicherungsbeiträge, von 4000 Beschäftigten 20,06 Mk. pro Woche; 4000 erlangen 21,95 Mk. und 2500 erlangen 26 bis 28 Mk. pro Woche.

In Mittelbetrieben erlangen 750 Beschäftigte 22,95 Mark, 650 erlangen 24,65 Mk. und 600 erreichen 27,62 Mk. pro Woche.

In Kleinbetrieben werden von 250 Beschäftigten 24,65 Mk. erreicht, 150 erlangen 28,70 Mk. und 100 haben einen Verdienst von 32 bis 33 Mk. pro Woche.

An Unterhaltungskosten für eine vierköpfige Arbeiterfamilie wird vom „Kaiserlich Statistischen Amt“ die dreifache Nation eines deutschen Marinefeldaten zugrunde gelegt, welche den Betrag von 31,20 Mk. pro Woche erfordert. Bei Zugrundelegung dieses Betrages müßte das Einkommen eines verheirateten Arbeiters 52 Wochen mal 31,20 Mk. gleich 1622,40 Mk. pro Jahr betragen.

Wie aber aus den festgestellten Verdiensten ersichtlich, erlangen nur 100 Beschäftigte ein solches Einkommen. Das Einkommen aller anderen geht weit hinter diesen Satz zurück. Bei 900 Beschäftigten beträgt das Defizit a Person und Familie 340,60 Mk. pro Jahr, bei 700 erlangt es die Höhe von 429 Mk., bei 4000 steigt es auf 481 Mk. und bei weiteren 4000 stellt sich das Defizit sogar auf 582,40 Mk. pro Jahr.

Auch bei einer Zugrundelegung der Statistik, die von 24 deutschen Städten zur Aufnahme gelangte und bei der es auch hauptsächlich darauf ankam, den Lebensunterhaltssatz für die minderbemittelten Schichten zu ermitteln, ergab, daß ein solcher von 26,31 Mk. für eine Arbeiterfamilie, bestehend aus Mann, Frau und 2 Kindern, erforderlich ist. Legt man diesen Betrag zu Grunde, so muß das Jahreseinkommen betragen: 52 Wochen mal 26,31 Mk. gleich 1368,12 Mk.

Erlangt wird dieses Einkommen von einer kleinen Zahl der Beschäftigten, wovon gegen 9300 auch hinter diesem Satz noch sehr erheblich zurückbleiben und zwar mit ganz nennenswerten Summen, die 110,80, 200,20, 252,20 und 352,60 Mk. betragen. Alles in allem genommen, muß die Tatsache konstatiert werden, daß die gegenwärtig gezahlten Löhne unzureichend sind und daß ein großer Prozentsatz, der in den Berliner Metallbetrieben beschäftigt ist, Packer, Lager-, Transport- und Betriebshilfsarbeiter mit Hungerlöhnen abgepeitscht wird und nicht in der Lage ist, mit solchen Einkommen sich und die Familien ernähren zu können. Dringende Änderungen der heutigen Zustände machen sich notwendig, Mittel und Wege müssen gesucht und gefunden werden, um baldige Besserung zu schaffen. In einer ausgiebigen Diskussion wurden noch wesentliche Ergänzungen gemacht, aus denen hervorging, daß die Lage der in den Metallbetrieben Tätigen noch weit trauriger ist, als wie sie im Vortrage geschildert.

Von allen Seiten wurde verlangt, daß bald was geschehen müsse, um die Lage erträglicher zu gestalten. Die gesamten Wünsche, welche die Versammlung vorbrachte und die bei den zukünftigen Forderungen als Grundlagen zu dienen haben, wurden in einer Resolution zusammengefaßt, die einstimmig zur Annahme gelangte.

„Die Sonntag, den 3. November 1912, in dem Pharusälen versammelten Packer, Lager-, Betriebs- und Transportarbeiter aus den Groß-Berliner Metallbetrieben stellen fest, daß unter der gegenwärtigen Teuerung die arbeitende Bevölkerung schwer leidet. Besonders hart aber trifft die Teuerung die minderbemittelten Arbeiterschaften. Zu letzteren gehören auch die in den Berliner Metallbetrieben beschäftigten Berufsangehörigen. Ihre Lage ist durch die Teuerung eine verzweifelte geworden. Mit Bedauern muß festgestellt werden, daß trotz der enormen Teuerung in den Metallbetrieben Löhne bestehen, die auskömmliche nicht sind und mit Recht als Hungerlöhne bezeichnet werden können. Selbst in gut-situierten und kapitalkräftigen Betrieben werden Wochenlöhne von 18 bis 21 Mk. gezahlt. Die Durchschnittslohne betragen selten mehr als 24 Mk. wöchentlich. Mit solchem Einkommen eine Familie zu ernähren, gehört zur Unmöglichkeit und die Folge ist, daß Not, Sorge und Elend das Familienleben verkommen; Krankheit, Elend und frühe Arbeitsunfähigkeit in hohem Maße erzeugen. Die Versammelten bringen zum Ausdruck, daß hier dringende Hilfe geboten ist und geeignete Schutzmaßnahmen sofort zu treffen sind. In Anbetracht dieser Tatsachen stellen die Versammelten folgende Forderungen auf und erwarten ihre recht baldige Durchführung:

1. Verkürzung der Arbeitszeit und zwar auf täglich 9 Stunden.

2. Erhöhung der Löhne und zwar dergegestalt, daß der Mindestlohn nicht unter 50 Pf. pro Stunde betragen darf.

3. Da Nachtschicht erhebliche Kraftanstrengungen erfordert, so ist diese Arbeit mit einem prozentualen Zuschlag zu bezahlen.

4. Bei nicht ständiger Schichtwechsel darf Nachtarbeit nur dann verlangt werden, wenn dieser eine mindestens 8stündige Ruhepause vorausgegangen ist.

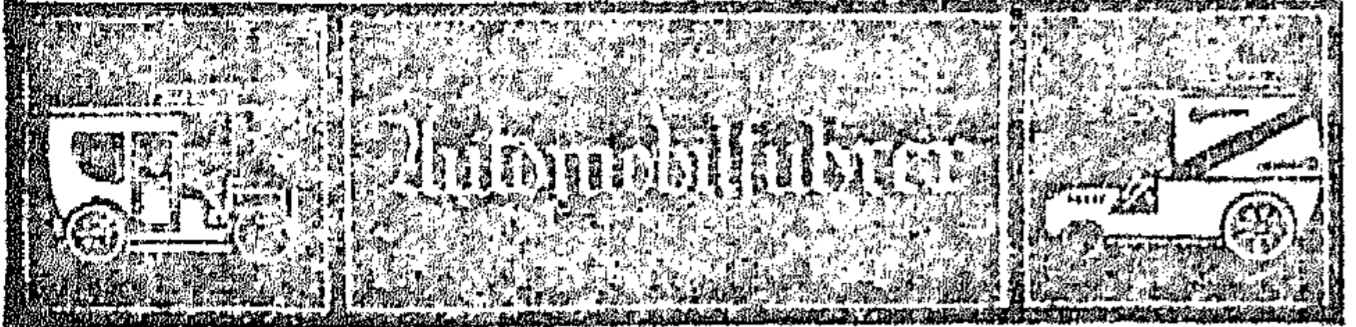
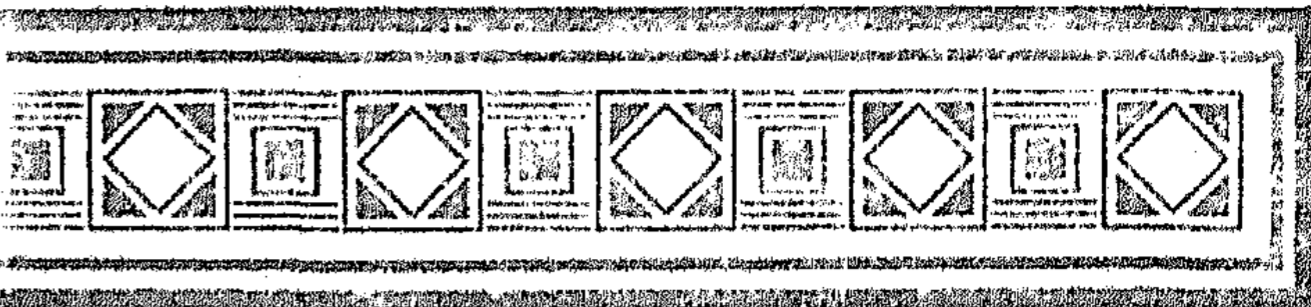
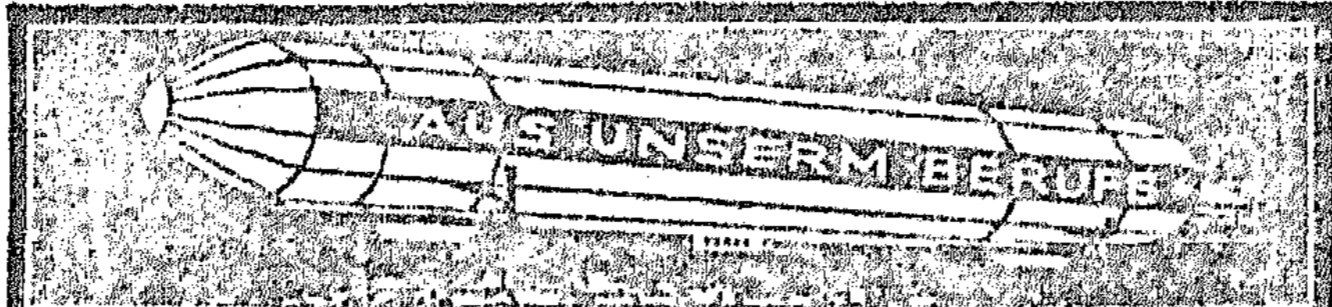
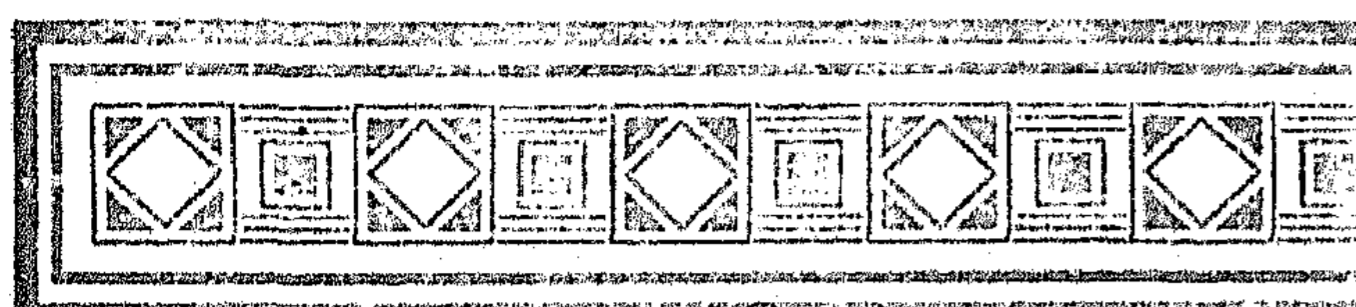
5. Notwendig zu machende Ueberstunden sind mit einem Zuschlag zu bezahlen. Für Arbeitserleichterung und sanitäre Einrichtungen ist mehr Sorge zu tragen.

Da diese Forderungen sich im Rahmen des absolut Zulässigen bewegen und als erfüllbar gelten müssen, so erwarten die Versammelten ihre recht baldige Verwirklichung. Damit der Willensentscheidung der heutigen Versammlung auch der notwendige Nachdruck verliehen wird, verpflichten sich die Versammelten für den vollen Ausbau der Organisation einzutreten und erwarten von allen Fernstehenden, daß sie umgehend Mitglied des Verbandes werden, um so eine geschlossene Einheit zu bilden, die im Interesse aller dringend erforderlich ist.“

Zum Schluß sei noch besonders hervorgehoben, daß Stimmung und Geist, welche die Versammlungen besetzte, durchaus gute waren. Hoffentlich wird dieser frische und kräftige Zug auch weiter anhalten. Geschlecht dies und vertreten die Kollegen weiter die aufgestellten Forderungen, so wird sicher nach geraumer Zeit manches, was die Forderungen in sich bergen, zur Einführung gelangen. Aber nur wenn dieser Nachdruck bestehen bleibt und sich weiter verschärft, werden Fortschritte zu verzeichnen sein.

Die endgültige und baldige Verwirklichung liegt in den Händen der Kollegen. Diese haben nun das letzte Wort und an ihnen liegt es, dies mit Geschick anzuwenden. Die beste Gewähr, dem Ziele schnell nahe zu kommen, liegt in dem Ausbau der Organisation. Trotz der Kräftigung, die unsere Organisation in den letzten Jahren auch erfahren hat, genügt sie aber immer noch nicht, den endgültigen Schlag führen zu können. Dies muß den Kollegen einleuchten und darüber müssen sie sich auch möglichst bald klar werden und die Folge dieser Erkenntnis hat zu sein, alle Vorkehrungen zu treffen, um bestehende Schwächen so bald als möglich zu beseitigen. Wird Vorfrage getroffen, daß alle Beschäftigten, ganz gleich in welchem Betriebe, der gewerkschaftlichen Organisation angehören und bei uns in Reich und Glied stehen und strenge Disziplin üben, dann rückt der Tag nahe, an dem der letzte Ansturm gewagt und mit Siegesübermut unternommen werden kann.

Kollegen Packer, Lager-, Hilfs- und Transportarbeiter, die Ihr in den Berliner Metallbetrieben zu menschenwürdigen Bedingungen noch fronen müßt, lernt eure Lage mit klarem Blick erkennen, stärkt eure Macht und sorgt mit vereinten Kräften dafür, daß die Gegenwart der Vergangenheit halb gehört und die bessere Zukunft einzug gehalten hat. An Euch liegt es, nun vorwärts!



**Berlin.** Die gewissenhafte Polizei. Ein hiesiges Tageblatt veröffentlichte vor kurzem folgenden die polizeiliche Wirtschaft charakterisierenden Brief:

„Hält da neulich mein Chauffeur vor einem Haus, in dem ich geschäftlich zu tun hatte und sitzt, in seine Zeitung vertieft, auf dem Auto. Da erscheint mit ernster Miene ein Schutzmann, der erklärt, ihn aufschreiben zu müssen, weil er seinen Motor nicht abgestellt habe. Mein Chauffeur entgegnete ihm, daß ihm von einer solchen Bestimmung nichts bekannt sei. Alle Einwendungen helfen aber nichts, er wird notiert. Prompt trifft auch wenige Tage später vom Polizeipräsidentium eine Strafverfügung ein, die als Grund der Strafe das Nichtabstellen des Motors angab und mit den Worten schloß: „Sie haben... deshalb eine Geldstrafe von 12 Mark eventuell Haft von zwei Tagen verurteilt.“ Wiewohl mich auch diese Strafverfügung an sich schon interessierte, noch interessanter war mir, daß dieser Strafverfügung eine korrekt ausgefüllte Postanweisung beigelegt war, auf der gedruckt zu lesen stand: „In die Annahmestelle von Polizeistrafgeldern, Berlin D 27, Wlagastraße 3-5.“

Einem Augenblick war ich von diesem unbürokratischen, veniale schon kaufmännisch zu nennenden Verfahren der Polizeibehörde so entzückt, daß ich einen Moment schwankte, ob ich nicht die Strafe ruhig bezahlen sollte. Vermutlich lassen sich auch dadurch, daß die Polizeibehörde das Einschicken der Strafgebühren so hübsch leicht macht, viele Leute davon abhalten, Einspruch gegen Strafverfügungen zu erheben. Ich aber wollte mich doch erst einmal davon überzeugen, ob wirklich eine solche Bestimmung, wie sie der Schutzmann in Uebereinstimmung mit seinen hohen Vorgesetzten am Alexanderplatz als bestehend annahm, existierte. Ich wandte mich deshalb an die Deutsche Autoliga und erfuhr dort vom rechtskundigen Beirat der Liga, daß die Strafverfügung auf einer schon lange außer Kraft gesetzten Polizeiverordnung und Strafenordnung beruhte. Nun erhob ich natürlich Einspruch. Ich nahm an, daß der Chauffeur und wahrscheinlich auch ich den üblichen Weg zum Schöffengericht würden machen müssen. Sie können sich vorstellen, wie erkrankt ich war, als ich statt einer Vorladung zum Gericht beinahe postwendend vom Polizeipräsidentium die Entscheidung erhielt: „Die Polizeiverfügung wird zurückgenommen.“

Man fragt sich doch, wie es möglich ist, daß vom Polizeipräsidentium Strafverfügungen auf Grund gar nicht mehr existierender Polizeiverordnungen erlassen werden können. Daß ein Schutzmann sich irrt, ist verzeihlich, aber die höheren Beamten, die die Strafverfügungen ausfertigen, sollten doch wenigstens mit den Grundlagen ihrer Machtbefugnisse vertraut sein. Auf dem Polizeipräsidentium scheint man jedoch die Zurücknahme einer Polizeiverfügung gar nicht als etwas so Besonderes anzusehen, denn — nun bitte ich nicht zu erstarren! — die Zurücknahme der Polizeiverfügung erfolgte mittels eines gedruckten Formulars. Freun scheint also beim Polizeipräsidentium nicht nur menschlich, sondern auch häufig zu sein, und da ist es allerdings wieder recht kaufmännisch gedacht, daß man, um Schreibarbeit zu ersparen, das Einverständnis des Irrtumers durch Druck verbrieflich läßt.

Unsere Kollegen werden also gut tun, sich die geltenden und auch die nicht mehr geltenden Polizeiverordnungen recht gut einzuprägen, damit sie gegebenenfalls die Polizei über Irrtümer aufklären können. Eigentlich sollte man es ja umgekehrt verlangen können, aber wir wollen nachsichtig sein, weil wir noch nie an die Unfehlbarkeit der Polizei geglaubt haben.

**Charlottenburg.** Die Privatchauffeure unter der neuen Reichsversicherungsordnung, über dieses Thema referierte in einer stark besuchten Versammlung der Privatchauffeure am 7. November der bisherige Arbeitersekretär Kollege Pfeifer. Der Vortragende schilderte den Umfang, Aufbau, die Träger und Organe der Versicherung, sowie die Rechte und Pflichten der Versicherten und Unternehmer.

Mit Inkrafttreten der R.V.O. am 1. Januar 1913 werden eine Reihe Berufe neu der Sozialversicherung unterstellt, so auch die Privatchauffeure, die nach dem dem Gesetz als „Hausbedienstete“ den Landkrankenassen unterstellt sind. Die Selbstverwaltung der Kassen wird durch die Versicherungsordnung eingengt.

An Stelle der Generalversammlung tritt ein Ausschuss von höchstens 90 Vertretern; er besteht zu 2/3 aus Versicherten und 1/3 aus Unternehmern. Der Ausschuss wählt den Vorstand, dieser aus sich selbst heraus den Vorsitzenden. Derselbe muß die Mehrheit der Stimmen von Versicherten und Unternehmern auf sich vereinigen. Kommt keine Wahl zustande, so ernennen die Aufsichtsbehörden den Vorsitzenden! Dieser Wahlmodus ist aus der Angst der bürgerlichen Parteien vor dem Einfluss der Sozialdemokraten in den

Klassen entstanden. Ebenso muß bei Ansetzung von Beamten, der zu wählende die Mehrheit beider Gruppen erhalten.

Die Wahlen zum Ausschuss und Vorstand gehen unter Verhältniswahl vor sich. Bei den Landkrankenassen läßt der Gemeinde- oder Bezirksverband die Wahl des Ausschusses und Vorstandes aus und ernennet den Vorsitzenden.

Die Versicherten und Unternehmer haben keinen bestimmenden Einfluss auf die Verwaltung und Einrichtungen der Landkrankenassen, sind also völlig rechtlos. Trotzdem werden die Behörden den Wünschen der Unternehmer entgegenkommen, die der Versicherten aber ignorieren!

Der festgesetzte Versicherungssatz (Höchstentkommen 2500 Mk.) sind die Chauffeure nicht unterworfen, sie sind in allen Fällen versicherungspflichtig.

Versicherungsfrei, auf Antrag des Unternehmers nach §§ 418, 419 bis 435, sind Personen, die einen Rechtsanspruch auf die Regelleistungen der Krankenkassen oder das 1/2fache Krankengeld oder jährlichen Kontrakt mit Anspruch auf Zahlung des Lohnes, oder Verpflegung beim Unternehmer haben.

Kommt ein Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, muß die Kasse diese übernehmen und die Auslagen vom Unternehmer wieder zurückfordern. In den meisten Fällen wird vom Unternehmer dann nicht viel zu erreichen sein. Es ist den Hausangestellten dringend zu raten, bei Abschluss von Verträgen sich zu sichern, daß der Unternehmer von den §§ 418, 419 keinen Gebrauch macht.

Die Leistungen der Landkassen sind gegenüber den Ortskassen gering; sie werden in den seltensten Fällen über die Pflichtleistung hinausgehen.

§ 182 bestimmt als Regelleistung: Ärztliche Hilfe, Arznei, 50 pCt. Krankengeld, vom 4. Tage der Erwerbsunfähigkeit, Sterbe- und Wochengeld. Das Sterbegeld beträgt bei den Ortskassen den 20fachen Grundbeitrag, mindestens 50 Mk., kann auch höher sein.

Sind bei den Landkassen die Kassenleistungen erweitert, so können dieselben das Sterbegeld auf 30 Mk. als Höchstmaß statutarisch festsetzen.

Die Ortskassen müssen das Krankengeld nach Grundlöhnen (Klassenlöhnen — Höchstgrenze tägl. 6 Mk.) berechnen, die Landkassen nach den von den Behörden festgesetzten Ortstageslöhnen! Mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes können die Landkassen das Krankengeld, Hausgeld und die Wöchnerinnen-Unterstützung in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres auf ein Viertel der Regelleistung, herabsetzen. Z. B.: Charlottenburg hat einen Ortstageslohn von 3,50 Mk. für erwachsene männliche Personen. Da in Krankheitsfällen die Landkasse 50 pCt. — 1,75 Mk. tägliches Krankengeld — gewährt, würde dasselbe dann in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März 87 Pf. täglich betragen! Die Ortskassen müssen 8 Wochen Wöchnerinnen-Unterstützung zahlen, die Landkassen nur 4 Wochen.

Nach dem Gesetz können die Leistungen der Kassen erweitert werden. Außer Arzt, Arznei, Wöchnerinnenunterstützung, sowie Kranken- und Sterbegeld können Hausgeld, Hauspflege, Stillprämien, Schwangerschaftsunterstützung, Unterbringung in Genesungsheime bis auf 1 Jahr, kleine Heilmittel bis zu einem bestimmten Betrage (100 Mk.), Gewährung des Krankengeldes bis zu einem Jahre, Erhöhung des Krankengeldes über 50 pCt., ärztliche Gehilfenhilfe, Hebammendienste, sowie Einführung der Familienversicherung gewährt werden. Zu diesen Erweiterungen ist die Genehmigung des Oberversicherungsamtes einzuholen.

Die Ortskrankenassen werden von diesem Rechte Gebrauch machen, die Landkassen werden dies nicht tun. Die Aufsichtsbehörden können von der Bildung von Landkrankenassen Abstand nehmen. Hoffen wir, daß in Großstädten und angrenzenden Ortschaften von diesem Recht Gebrauch gemacht wird.

Sollte es aber nicht geschehen, so müssen die Hausbediensteten und alle den Landkrankenassen unterstellten Personen, sowie die Organisationen der Arbeiter alles aufbieten, um die Bildung von Landkrankenassen zu verhindern, damit diese Arbeiterkategorien denselben Schutz in Krankheitsfällen genießen als die gewerblichen Arbeiter!

Bei Wahlen zur Vertretung im Ausschuss muß dahin gewirkt werden, daß Personen aus der Wahl hervorgehen, die auch mit Umsicht und Energie die Interessen der Arbeiter vertreten! Außerdem werden durch die Krankenkassenvorstandsmitglieder die Vertreter zum Versicherungsamt, von diesen die Vertreter zum Oberversicherungsamt und dem Ausschusse der Versicherungsanstalt gewählt; letztere beide Körperschaften wählen die Vertreter zum Reichsversicherungsamt.

Bei der Wahl der Vertreter zu den Krankenkassen ist deshalb mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen.

Mit dem 1. 1. 1913 werden die Chauffeure dem Unfallversicherungsgesetz nach § 637 unterstellt. Die Versicherung erstreckt sich (§ 555) auf Ersatz des Schadens infolge Unfalls im Beruf, je nach der Erwerbsbeschränkung, auch im Todesfalle.

Leistungen der Versicherung sind: Krankenbehandlung, ärztliche Hilfe, Krankengeld, Hilfsmittel, Krücken, Stützen usw. und Rente.

Die Rente wird je nach der Erwerbsbeschränkung bis zur Vollrente (2/3 des Jahresverdienstes bis 1800 Mark) gewährt. Ist der Verdienst höher als 1800

Mark, so wird von dem überschüssenden Teil nur ein Drittel bei der Berechnung der Rente zu Grunde gelegt.

So genannte „Hilfsrente“ wird nach § 560 geleistet. Dieselbe erhält nur der Verletzte, der sich selbst nicht behelfen kann und durch Verwandte oder fremde Personen bedient werden muß.

Bei unverfälschter Arbeitslosigkeit kann den Unfallverletzten nach § 562 Rente gewährt werden; diesem wird man selten nachkommen.

Die ersten 13 Wochen muß die Krankenkasse die Krankenhilfe übernehmen, von der 14. Woche ab hat die Berufsgenossenschaft das Heilverfahren weiter zu führen; sie kann dies auch schon früher tun; vom Beginn der 5. bis zur 13. Woche muß den Verletzten das Krankengeld von 50 pCt. auf 66 2/3 pCt. erhöht werden.

Bei Tötung ist nach § 586 der 15. Teil des Jahresverdienstes als Sterbegeld an die Hinterbliebenen zu zahlen.

Witwenrente wird 1/6 für jedes unter 15 Jahre alte Kind ebenfalls 1/6 des Jahresverdienstes, jedoch nicht mehr als 1/3 des Gesamtverdienstes, gezahlt. — Bei Wiederverheiratung gelangt 1/6 als Abfindungssumme zur Auszahlung.

Der Unfall muß sofort vom Unternehmer gemeldet werden, der Verletzte selbst muß bei der Berufsgenossenschaft Rente und Zusage eines berufsunfähigen Bescheides beantragen. In allen Fällen ist es ratsam, daß der Verletzte sich sofort oder gleich, nachdem ihn der Bescheid der Berufsgenossenschaft zugestellt worden ist, um Auskunft an das Verbandsbüro oder das Arbeitersekretariat wendet. Der Verband gewährt in solchen Fällen Rechtsschutz und die Sekretariate geben unentgeltlich Auskunft, fertigen die notwendigen Schriftstücke an usw.

Der Vortrag fand den allgemeinen Beifall der Versammelten. Die in der Diskussion gestellten Anfragen wurden von dem Referenten in klarer Weise beantwortet. Kollege Nettig wies darauf hin, daß dieser Vortrag für die Kollegen ein Wegweiser sei. Die Materie dieses Gebietes bleibe von den Versicherungspflichtigen gewöhnlich so lange unbeachtet, bis sie durch Krankheit, Unfall usw. daran erinnert würden. Dann trete die Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse zu Tage und guter Rat sei oft teuer. Das beweise uns täglich der Verkehr mit den Mitarbeitern in den Büreaus.

Interessieren dürfte es, daß unser Verband zur Zeit mehrere derartige Klagen für Privatchauffeure verfolgt und die Kosten dafür übernommen habe. Die Rechte der Versicherten ließen sich aber leichter wahrnehmen, je mehr der Chauffeure in einer Organisation zusammengefaßt seien. Hier komme aber einzig und allein nur der Deutsche Transportarbeiter-Verband in Betracht.

Auf eine Anfrage betreffs Rückzahlung der drei Mark Stempelgebühren antwortet Kollege Nettig, daß der Fiskus in der „großmütigsten“ Weise ab und zu einer Anzahl Kollegen die 3 Mark zurückerhalte. Von einer Bekannntgabe, wonach nur diejenigen Fahrer die Gebühren zurückhalten sollten, welche bis zum 1. Dezember darum eintommen, wisse er nichts. Wenn dies auch wirklich zutreffen sollte, könnten die Kollegen doch beruhigt sein, da unsere diesbezügliche Klage vor dem Obergericht immer noch der Entscheidung harre, die ja einmal im Sinne des ersten Urteils getroffen werden müsse. Dann hätten die Kollegen eine Handhabe, weiter die Rückgabe der zu Unrecht geforderten 3 Mk. zu verlangen. Auch die Klage wegen Rückgabe der 3 Mark Gebühren für den Führerschein schwebt noch.

Kollege Hanke gab hierauf die Namen der neu ausgenommenen Kollegen bekannt und erklärte, daß wir im 3. Quartal 19 Kollegen neu gewonnen hätten, diese Zahl im 4. Quartal aber jetzt schon erreicht sei. Er forderte die Anwesenden auf, in der rührigen Tätigkeit für unsere Organisation fortzufahren. Nachdem noch mehrere Kollegen ihre Befriedigung über den überaus guten Verlauf des Herbstbergnügens ausgesprochen hatten, erfolgte nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten Schluß der imposanten Versammlung.

**Zur Haftpflichtfrage.** Durch § 7 des Automobilgesetzes vom 3. Mat 1909 ist für den Halter eines Kraftfahrzeuges eine prinzipielle Schadenshaftung aufgestellt, er hat, wenn bei dem Betriebe des Kraftfahrzeuges ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Nur dann ist er nicht haftbar, wenn er nachweist, daß sowohl er als Halter des Fahrzeuges, als auch der Führer desselben jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat und der Unfall durch das eigene Verschulden des Verletzten verursacht ist. Daraus folgt, daß der Führer eines Kraftfahrzeuges unter allen Umständen langsam fahren und eventuell anhalten muß, wenn er nicht ganz sicher ist, einen vor ihm fahrenden Wagen ungefährdet überholen zu können. In dieser Beziehung interessiert der nachstehende Rechtsstreit:

Der Handelsmann S. aus Güstrow fuhr am 8. Juni 1910 mit seinem kleinen Einspännerwagen auf der Chaussee von Bahna nach Güstrow, und zwar befand sich der Wagen halb auf dem Fahrbaum, halb auf dem an der linken Straßenseite befindlichen

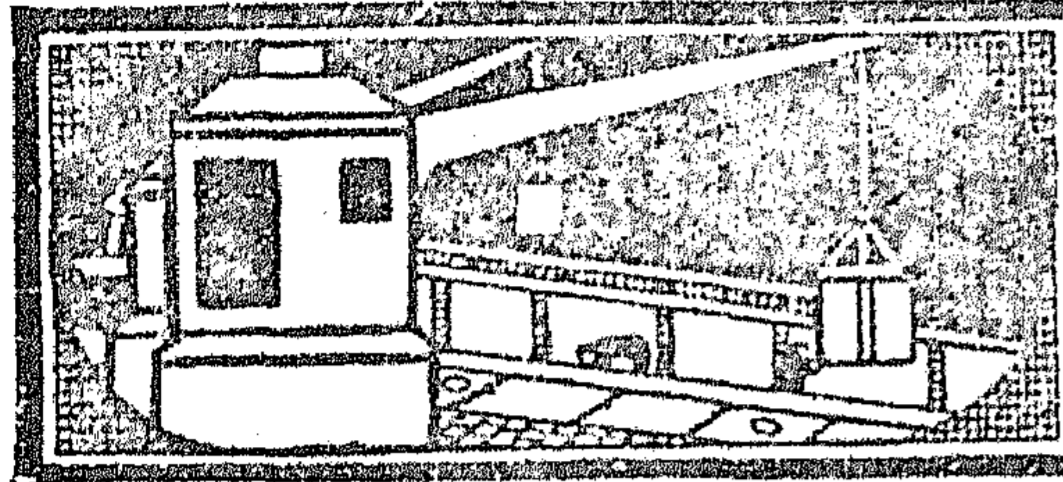


und 10 Mt. pro Tag. Diesen Rubaslohn vergleiche man mit den Löhnen, die die Firma ihren Arbeitern bisher bezahlte und mache sich einen Vers. darauf. Die Streikbrecher genießen das weitestgehende, polizeiliche Schutz, der besser den Streikenden zuteil würde; diese sind nämlich von den Streikbrechern in der gemeinsten Weise beschimpft und bedroht worden. Ja, sogar gewalttätig sind schon die Streikbrecher gegen einzelne Kollegen geworden. Die Streikenden werden sich jedoch

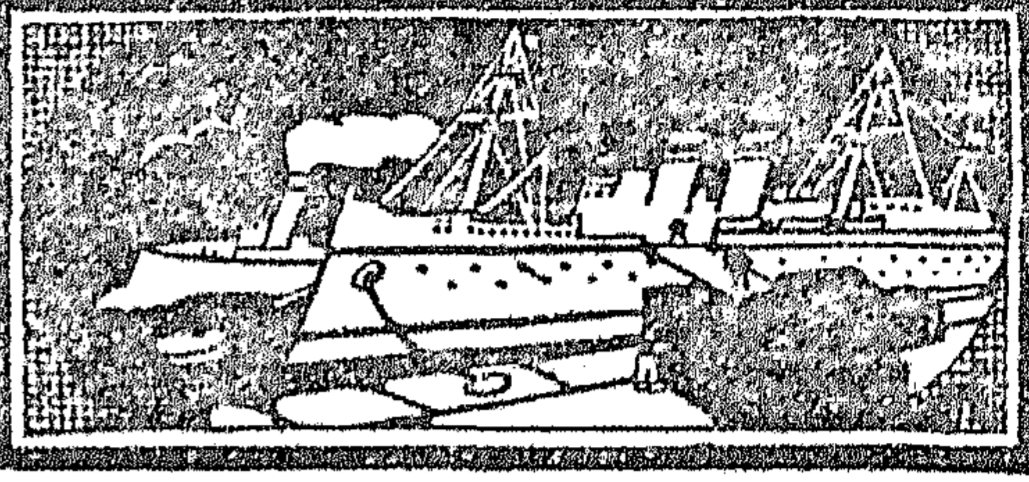
durch Feinheit Provokationen seitens der Arbeitswilligen in ihrer muttergiltigen Haltung beirren lassen. Möge der Kampf auch noch so schwer werden: er darf nur mit einem Siege und der Anerkennung der Organisation enden.

Dem Bericht des Kollegen Lambrecht, oft von Weisfallskundgebungen unterbrochen, wurde am Schlusse stürmische Anerkennung gezollt. In der lebhaft einsetzenden Diskussion äußerten sich sämtliche Redner im

Sinne des Referenten. Die Versammlung nahm schließlich einstimmig folgende Resolution an: „Die am 6. November bei Wille, Sebaltianstraße, tagende Versammlung der Fenster- und Messingpuder drückt den streikenden Kollegen der Firma Zegel ihre volle Sympathie aus, verspricht, sie in ihrem Kampfe mit allen Mitteln zu unterstützen und nicht eher zu ruhen, bis dieser Kampf mit dem Siege, der Einführung des Einheitsstarfes endet.“



# Hafenarbeiter



Die Beschäftigung im Hamburger Hafen. Der Hafenbetriebsverein schreibt: „Der Hamburger Hafenverkehr, der im August stark abgenommen hatte, ist im September wieder auf eine Höhe heraufgegangen, die ein lebhaftes Herbstgeschäft erwarten läßt; gegenüber dem Vorjahre zeigt der September eine ähnliche Zunahme wie die Vormonate des laufenden Jahres. Im Stauerbetrieb stieg die Zahl der werktätig durchschnittlich Beschäftigten von 4164 im August auf 4712 im September, während der September 1911 nur 4112 Beschäftigte aufgewiesen hatte. Im Speicherbetrieb betrug die tägliche Beschäftigungszahl 5478 gegen 5267 im August und gegen 5399 im September 1911.“

Das Angebot an Arbeitern ist in beiden Betriebszweigen genügend gewesen. Im festangestellten Arbeiter zählte die Stauererei im September 2975 Mann 1705 Kontrakt- und 370 andere festangestellte Schauerleute, und an Hilfsarbeitern 4160 Mann. Die festen Arbeiter waren durchschnittlich 22 1/2 Tage, die Hilfsarbeiter 17 Tage in Beschäftigung, ein sehr günstiges Ergebnis, wenn man berücksichtigt, daß der September nur 25 Arbeitstage zählte. Im Speicherbetrieb hatten die festen Arbeiter 23 Tage, die Hilfsarbeiter 19 1/10 Tage Beschäftigung.

In der Schiffsreinigung ist die Zahl der im werktätigen Durchschnitt Beschäftigten etwas gesunken, nämlich von 1429 im August auf 1364 im September, während im September 1911 nur 1290 Arbeiter beschäftigt wurden. Im Betriebe der Schiffskefelreinigung ist ebenfalls ein kleiner Rückgang eingetreten, indem die Beschäftigtenzahl von 343 auf 316 herabging, während sie für September 1911 nur 273 betragen hatte. Im Bunkereibetrieb stieg die tägliche Beschäftigung von 342 Mann im August auf 362 im September; im Speichereibetrieb von 701 auf 745. — Der Hafen- und Lagerhausbetrieb in Harburg verzeichnete im September 416 täglich Beschäftigte gegen 377 im August und 486 im September des Vorjahres.

Das Jahr 1912, soweit die Ergebnisse desselben bisher vorliegen, also der Zeitraum Januar—September, bot den Hafenarbeitern noch günstigere Beschäftigungsbedingungen als 1911. Die tägliche Durchschnittsbeschäftigung betrug in diesem Zeitabschnitt im

Stauerbetrieb	1912	1911
Speicherbetrieb	4823	4437
Schiffsreinigung	6267	5227
Schiffskefelreinigung	1176	1180
Bunkerei	337	246
Speichereibetrieb	351	—
Harburg	714	—
	406	353

Es waren also, wenn man von dem Bunkerei- und dem Speichereibetrieb, für die aus 1911 noch keine Zahlen vorliegen, absteht, in den drei ersten Vierteljahren 1912 in den obigen Hafenbetriebszweigen 13 009 Arbeiter werktätig durchschnittlich beschäftigt gegen nur 11 443 im entsprechenden Zeitabschnitt 1911, mithin täglich 1566 Arbeiter mehr als im Vorjahre. Die Beschäftigung hat sich im Hauptbetriebe des Hafens, der Stauererei, um 8,7 pCt. vermehrt. Gleichen Schritt damit hielt das Angebot an Arbeitern, denn die Mehrereinstellung an festen Arbeitern gegenüber dem Vorjahre hat in der Stauererei während Januar—September 7,8 pCt. betragen und das Mehrangebot an Hilfsarbeitern 8,9 pCt. Die Arbeiterschaft erfreut sich also neben der bedeutenden Lohnerhöhung, in deren Genuss sie seit dem Frühjahr dieses Jahres steht, auch einer bedeutenden Arbeitsvermehrung, die aber bis jetzt nicht, wie es nach Lohnerhöhungen häufig geschieht, durch Mehrangebot an Arbeitskräften beeinträchtigt ist.“

Die satte Selbstzufriedenheit, die aus dieser Aufmachung spricht, bedarf in einigen Punkten einer Korrektur. Es heißt da: „Die Arbeiterschaft erfreut sich neben der bedeutenden Lohnerhöhung . . . auch einer bedeutenden Arbeitsvermehrung.“ Gehen wir einmal ab von der „bedeutenden Lohnerhöhung“ — „bedeutend“ ist ein relativer Begriff, solange es dem Hafenbetriebsverein gefällt, von einer „bedeutenden Lohnerhöhung“ zu sprechen, ohne zu sagen, woran er die Höhe der Zulage gemessen hat, wird er für einige Branchen Recht behalten — aber vom Lohn abgesehen, so bezweifeln wir doch die Richtigkeit der Behauptung von der „bedeutenden Arbeitsvermehrung“. Der Bericht zählt selbst 2075 festangestellte Arbeiter und 4160 Schauerleute auf; zusammen 6235 Schauerleute. Davon waren beschäftigt im September 1912: 4712, d. h. es waren arbeitslos 1523 Schauerleute gleich 24,4 pCt. Also von je 100 Schauerleuten, die ihre Arbeitskraft den „Herren im Hafen“ zur Verfügung stellten, blieben 24,4 ohne Beschäftigung. Das ist eine erschreckend hohe Zahl von Arbeitslosen, um so schlimmer, als diese Arbeitslosigkeit in der Zeit der wirtschaftlichen

Hochkonjunktur, die traurigsten Ausstufen für die Zeit des anstehenden nahe bevorstehenden Niederganges bietet. Besonders traurig wirkt aber die Statistik des Hafenbetriebsvereins, wenn wir uns auf die Kategorie beschränken, die uns zunächst angeht, weil sich aus ihr die größte Zahl der bei uns organisierten Schauerleute rekrutiert, nämlich die Gruppe der sogenannten „Hilfsarbeiter“, die wir kürzer und richtiger Schauerleute nennen werden. Die 4160 Schauerleute wurden je 17 Tage beschäftigt, d. h. es wurden 4160 x 17 = 70 720 Tagewerte verrichtet. Der Monat September hatte 25 Werktag, um die 70 720 Tagewerte zu leisten, hätten genügt 2829 Schauerleute vorhanden waren, sondern 4160, so waren 4160 weniger 2829 = 1331 Schauerleute im September arbeitslos. Das bedeutet: von je 100 sogenannten Hilfsarbeitern, waren immer 32 arbeitslos. In der Tat, verehrter Hafenbetriebsverein: „Die Arbeiterschaft erfreut sich einer belangreichen Arbeitsvermehrung.“ Zum gleichen Resultat gelangt man, wenn man die 17 Tage, die die Schauerleute durchschnittlich im September arbeiteten oder besser die 8 arbeitslosen Tage im Verhältnis setzt zu den 25 Werktagen, die der Monat hat: 8 im Verhältnis zu 25 macht ebenfalls 32 vom Hundert.

Im Speicherbetrieb waren die festen Arbeiter durchschnittlich 23 Tage beschäftigt; d. h. 8 pCt. waren arbeitslos; die Hilfsarbeiter waren 19 1/10 Tage beschäftigt; d. h. 22,8 pCt. waren ohne Beschäftigung.

In den Monaten Mai bis September 1912 ist die Zahl der sich zur Arbeit drängenden Schauerleute um 8,9 vom Hundert gestiegen, gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahre, die Zahl der beschäftigten stieg dagegen um 8,7 vom Hundert. Nichts desto weniger scheint sich der Hafenbetriebsverein nicht, neue Arbeitskräfte aus dem Binnenlande nach Hamburg zu dirigieren.

Zweimaddreißig von hundert Schauerleuten sind in Hamburg arbeitslos, der Hafenbetriebsverein nennt das eine „belangreiche Arbeitsvermehrung“!

Der Krug geht so lange zu Wasser bis er bricht.

Welchen Wert die Vertröstung auf ein gutes Herbstgeschäft hat, geht aus folgender, in den ersten Novembertagen niedergeschriebenen Notiz hervor:

Arbeitsflaute im Hamburger Hafen. Schon seit längerer Zeit herrscht im Hafen eine große Arbeitsflaute. In einigen Ewerführereigenschaften ist schon seit Wochen nur halbe Wochen gearbeitet worden, d. h. die Ewerführer müssen drei oder zwei Tage aussetzen. In der vorigen Woche sind bereits eine große Anzahl Getreideleger und Getreidearbeiter entlassen worden und am Sonnabend sind weitere Entlassungen erfolgt. Diese Entlassungen sind eine Folge des Krieges auf dem Balkan, weil von dort kein Getreide mehr kommt. Aber auch diverse andere Branchen der Hafenarbeiter haben hierunter zu leiden. Es ist auch keine Aussicht, daß sich die Arbeitsgelegenheit im Hafen in absehbarer Zeit bessern wird.

Hamburg. Kein Unfall? Der Schiffsreiniger S. ist am 4. Dezember 1909, 6 1/2 Uhr nachmittags, zwischen Schuppen 70 und der Kassehalle von rangierenden Güterwagen überfahren worden und hat seinen linken Fuß verloren. S. hatte sich nach beendeter Arbeit am Werkzeugschuppen der Hamburg-Amerika-Linie seinen Lohn geholt und bog mit zwei ihn begleitenden Nebenarbeitern unter Ueberbreitung des ersten, die Neblstraße kreuzenden Bahngleises in die Neblstraße ein. Diese Straße hatte er mit seinen Begleitern hinterzugesehen, um den am Kaiser-Wilhelm-Höft liegenden Fährdampfer für seine Rückfahrt nach Hause zu benutzen. Kurz nach Einbiegen in die Neblstraße überschritten sie das zweite Eisenbahngleis. Der Kläger ging mit seinen Begleitern so, daß er als äußerster auf der dem Bahnsteig zunächst liegenden Seite ging. Kläger hielt sich einen Augenblick auf und stellte sich neben das Bahnsteig. In diesem Augenblick ist er, da er bei der Dunkelheit und beim Fehlen von Signalen die unbemerkt herankommenden, rangierenden Eisenbahnwagen nicht hörte, überfahren worden. Nach Ansicht der Hamburg-Amerika-Linie handelt es sich um einen Unfall im Banne des Betriebes, denn wenn auch die Neblstraße, eine öffentliche Straße, an sich nicht zu dem von ihr auf Kuhwärder gebachteten Terrain gehöre, so führe sie durch das Betriebsterrain hindurch und könne von den Arbeitern nicht vermieden werden. Die Berufsgenossenschaft lehnte den Rentenanspruch mangels Vorliegens eines Betriebs-

unfalles ab. Ebenso erkannte das Schiedsgericht (Vorsth: Rat Dr. Nagel) aus ungefähr folgenden Gründen:

Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts sind Wege des Arbeiters von seiner außerhalb der Betriebsstätte befindlichen Wohnung zum Betriebe und umgekehrt nicht als versichert zu betrachten. Unstreitig ist, daß Kläger sich auf dem Nachhausewege von der Arbeit befand, denn er hatte seinen Lohn empfangen und war aus dem Betriebe, auf dem Heimwege, ausgeschieden. Auch hat es sich nicht etwa um ein den Leuten der Hamburg-Amerika-Linie zur freien Heimfahrt von der Arbeiterin gestelltes Schiff, als etwa eine Betriebsrichtung gehandelt. Vielmehr wollte Kläger nach seinem Auscheiden aus dem Betriebe als Passagier den Fährdampfer als Beförderungsmittel benutzen. Zweifellos hat sich ferner Kläger, als er den Unfall erlitt, auf einer öffentlichen Straße befunden; diesen Charakter verleiht die Neblstraße auch nicht etwa dadurch, daß auf der einen Seite drei, auf der anderen ein Schuppen der Hamburg-Amerika-Linie stehen, denn es grenzen an das Schienenfeld bzw. die Straße ja noch staatlich verpachtetes Gelände und ein Schuppen der Neblmühle an. Auch die Schienen laufen auf der öffentlichen Straße. Unstreitig ist auch, daß Kläger nicht etwa verunglückt ist, als er irgendwie dem Interesse des Betriebes dienende Tätigkeit vornahm. Endlich war zu verneinen, daß es sich bei dem durch die Neblstraße führenden Eisenbahngelände um eine den Interessen der Hamburg-Amerika-Linie dienende Einrichtung, in deren Gefahrenbereich der Kläger geriet, gehandelt hat. Das fragliche Schienenfeld ist von der preussischen Eisenbahnbauverwaltung nach Einvernahme und mit Zustimmung der Kaiserverwaltung angelegt, um dem Expeditionsgeschäft der Hamburg-Amerika-Linie und ihren Kunden zu dienen. Die Verlager der Hamburg-Amerika-Linie mußten vor Legung des Schienenstranges entweder auf dem Wasserwege per Dampfschiff an den Bonton am Kaiser-Wilhelm-Höft ihre Güter heranzubringen oder sie per Kutsche auf dem Landwege, was noch umständlicher war, anrollen. Durch die Anlegung des Schienenweges, der vorläufig gerade bis zum Schuppen der Hamburg-Amerika-Linie führt (in Zukunft soll er wohl weiter geführt werden, ins Wasser hinein? Red.), wurde eine bequeme und erleichterte Herbeiführung der Güter ermöglicht. Diese Maßnahme erfolgte also gewiß im Interesse des Betriebes der Verlager bzw. Speiditeure; denn die Hamburg-Amerika-Linie übernahm die Güter definitiv erst an ihrem Güterschuppen. Man kann bei dieser Sachlage also kein ausschließliches oder überwiegendes Interesse der Hamburg-Amerika-Linie an der Anlegung des Schienenstranges und der Tätigkeit der auf ihm verkehrenden Bahnen konstruieren. (Keine Ahnung von den wirklichen Verhältnissen! Red.) Sie hat auch nicht die dafür erforderlichen Landstrecken hergegeben, sondern das dafür benutzte Gelände ist öffentliches, dem Staat gehörendes Gebiet. Man kann somit nicht sagen, daß der fragliche Eisenbahnverkehr speziell eine dem Betriebe der Hamburg-Amerika-Linie dienende Einrichtung sei. Er ist dies schließlich nicht mehr und nicht in anderem Sinne, als es jede einem kaufmännischen Betriebe dienende, auf Beförderung von Waren gerichtete Transporteinrichtung ist.“

Dieser Entscheidung schloß das Reichsversicherungsamt sich an.

Es erübrigt sich, diese Entscheidung zu kommentieren. Wer den Betrieb der Hamburg-Amerika-Linie auf Kuhwärder kennt, der weiß, daß dem Verunglückten Unrecht geschähe ist. Die eine Tatsache, daß der Verunglückte die Unfallstelle gar nicht passiert hätte, wenn er nicht im Werkzeugschuppen sein Geld holen müßte, hätte den „sozialen Rechtspflegern“ sagen müssen, daß sie sich mit ihrem Eisenbahnweg auf dem Holzweg befanden.

Hamburg. Der „Musterhase“. Infolge unglücklicher Wühlerei ist ein Arbeiter schwer verletzt worden. Am Sandtorlat auf dem kombinierten Schuppen 1 und 2 waren Risten mit Maschinenteilen untergebracht. Eine ziemlich schmale, aber hohe Riste im Gewicht von etwa 25 Zentnern hatte man hochkantig hingestellt, um Platz zu ersparen. Beim Niederlegen dieser Riste auf einer Karre halfen jedoch nicht genügend Arbeiter, so daß die Riste, die dabei tätig waren, die schwere Riste nicht halten konnten, diese fiel herunter und dem Arbeiter B. auf den Körper, so daß ihm beide Beine gebrochen wurden und er noch innere Verletzungen erlitt. Der Schwerverletzte wurde nach dem Hafentrankenhaus gebracht.

Ein Menschenleben vernichtet, eine Familie in Not und Jammer gebracht . . . wer trägt die Schuld, Herr Winter?

Hamburg. A. Blochfuß ist der Kapitän des englischen Dampfers „Craigford“ (Vogemann). Die Frau dieses gewissenlosen Burken war vom

Sollenführerdampfer an einen Kahn abgesetzt worden, der längs des Schiffs lag und mittels Kränze...

Das sah der Kapitän, und im Meer darüber, daß seine Frau nun nicht an Bord kommen konnte...

Das ist die richtige Heilung der Hundeseule: Wie ein Waschapparat zusammenfügen, wenn die Laaspitzen eines Inspektors in Sicht kommen...

Hamburg. Branche Expeditionärer. Mitgliederversammlung am Sonntag, 20. Oktober. Die Tagesordnung lautete: Der Stand unserer Lohnbewegung...

Die heute im Hofsteinischen Haus tagende Versammlung der Speicherarbeiter Hamburgs beschließt, den in den letzten Versammlungen vorgelegten Tarif...

Und es will mich schier bedünken, daß der Rabbi und der Wäner, daß sie alle beide stinken...

Der Lokalverband der Hafenarbeiter und verwandten Gewerbe von Hamburg-Altona hatte zum Sonntag, 3. November, eine große öffentliche Versammlung im Lokale von Hüllmann...

Die in dieser Versammlung gewesenen zentralisierten Hafenarbeiter sind gut auf ihre Kosten gekommen. So heißt es kaum je eine Versammlung verlaufen.

Lokalisten, Christen, Gelbe: Und es will mich schier bedünken... Unsere Kollegen haben die Pflicht, der Schlange den Kopf zu zertreten...

Hamburg. Branche Kohlenarbeiter (Wunkeleute). Extra-Mitgliederversammlung am Dienstag, 22. Oktober. Kollege S. erstattet Bericht über die Verhandlung der Kommission mit dem Hafenbetriebsverein...

Der Anteil der Arbeiter am Nationalwohlstand.

Im 'Appeal to Reason' zeigt Maynard Shipley aufgrund der amtlichen Daten, wie sich die Lage der Arbeiter und ihr Anteil an dem erzeugten Produkt seit 60 Jahren gestaltet hat...

Table with 5 columns: Jahr nach dem Census des folgenden Jahres, Arbeiter, Lohn in 1000, Wohlstand, Zuzusatzwert. Data for years 1849, 1860, 1890, 1900.

Während also der Durchschnittslohn sich verdoppelt hat — der Wert dieser Verdoppelung wäre erst mit Berücksichtigung der verminderten Kaufkraft festzustellen — ist der erzeugte Mehrwert auf mehr als das 2 1/2 fache gestiegen...

Brot war ein Trimmergang mit dem Heber beschäftigt.

Diesem sollte der Lohn vorenthalten werden, weil die Leute sich weigerten, am andern Morgen um 10 Uhr noch 25 Tons an demselben Schiff mit dem Heber zu machen...

Sektion Flußmaschinen. Versammlung am 26. Oktober.

Das Protokoll vom 28. September wurde verlesen und genehmigt. Genosse Kattenbach referierte über die Pariser Kommune. Redner beendete sein mit spannender Aufmerksamkeit entgegen genommener Referat mit einem Gedicht 'Freiwillig'...

Ist nicht statthaft, denn unser Tarif lautet: Die Mittagspause muß zwischen 12 und 3 Uhr fallen, daß heißt, die Mittagspause kann frühestens um 12 Uhr beginnen...

Hamburg. Branche Kohlenarbeiter (Wunkeleute). Extra-Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 30. Oktober. Kollege S. berichtete über die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen mit dem Hafenbetriebsverein...

Stettin. Am Sonntag, den 27. Oktober hielt die 'Sektion Hafenarbeiter' ihre Mitgliederversammlung ab. Nach Eröffnung der Versammlung erklärte Stadtverordneter Genosse Herbst in sehr verständnisvoller Weise die Bedeutung der Wahl für die Stettiner Arbeiter...

Die Hafenarbeiter in Helsingfors (Finnland) haben lange Jahre unter sehr gedrückten Verhältnissen gearbeitet. Die Arbeitgeber haben nämlich nach zwei früheren Streiks den Erfolg gehabt, eine Masse Arbeiter vom Lande durch Versprechungen zu erhalten...

Möglich erhielten wir die Nachricht, daß die Hafenarbeiter in Helsingfors die Arbeit niedergelegt hätten und höhere Löhne verlangten. Der Vertrauensmann des Verbandes, B. Puttonen, reiste sofort nach Helsingfors, um die Angelegenheit zu ordnen...









Magt ist, so ist dieser Unfall lediglich auf das Verschulden des Klägers zurückzuführen. Von einer Fahrlässigkeit, noch viel weniger von einem vorsätzlichen Handeln des Beklagten kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht die Rede sein.

Oeffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Berlin. Die aus Delegierten zusammengesetzte öffentliche Generalversammlung tagte am Donnerstag, den 7. November. Die Versammlung, welche sich eines ziemlich guten Besuches erfreute, hatte die Berichte vom 3. Quartal entgegenzunehmen.

Es wurde mitgeteilt, daß der Brauerverband es abgelehnt hat, Mitglieder unserer Organisation als Delegierte für die Ortsklasse für das Braugewerbe auf die Vorschlagsliste zu setzen.

Wegen erheblichen Widerstandes gegen den § 3 Absatz 8a und B des Statuts werden dem Verbandsvorstand zum endgültigen Ausschluß aus dem Verband empfohlen: Gustav Waffe, Mineralwasserarbeiter, Julius Müller, Arbeitskutscher, Alfred Harbo, Fensterputzer, Emil Statu, etc.

Weiter wird berichtet, daß der Verband der Arbeitgeber in dem Transport- und Handlungsgewerbe in letzter Zeit einen Tarifvertrag für das Malbengewerbe vereinbart hat und der Vorliegende das Bestreben zeigt, die mit uns getroffenen Abmachungen auch inne zu halten.

Als recht unangenehmes Kapitel werden die Grenzstreitigkeiten mit dem Brauerverband bezeichnet, selbst der "Vorwärts" hat seine Spalten hierzu geöffnet. In der Generalversammlung dieses Verbandes hat man sich mit unserer Organisation beschäftigt und scheint ein Artikel im "Courier" diesen Herren es besonders angetan zu haben.

renzen mit anderen Verbänden nicht bestehen und wir mit diesen ganz gut auskommen. Bezüglich Schaffung eines paritätischen Arbeitsnachweises für das Braugewerbe wird darauf hingewiesen, daß eine Einigung nicht erzielt worden ist; nachdem wir bisher auf unsere Kraft allein angewiesen waren, werden wir dies auch für die Folge tun.

Für die Sektion 1 Handelsarbeiter wurden in nachstehend verzeichneten Betrieben Bewegungen geführt, die außer bei der Firma Knauth u. Co. sämtlich mit einem Erfolg endeten: S. Thormählen, Margarinefabrik, Lindenhaus u. G., Geschäftshaus, Fr. Strehlow, Honigverwand, Kuergel, etc.

Auch die Sektion 2 Transportarbeiter hatte im Laufe des Quartals wieder eine beträchtliche Zahl von Lohnkämpfen, die ebenfalls verschiedene Vorteile für die Beteiligten brachten. Nachfolgende Betriebe kamen in Frage: Wallentin u. Co., Butter engros, etc.

Die Sektion 5 Industriearbeiter hatte diesmal nur eine Bewegung und zwar bei der Firma Utermann u. Moths, die auch erfolgreich war.

Zu Abwehrbewegungen kam es in den Betrieben von Wilsch, Wilsch, Textilwaren, N. Wilske, Fuhrbetrieb, etc.

Das Gesamtergebnis der Lohnbewegungen im 3. Quartal 1912 ist: Forderungen wurden eingereicht bei 156 Firmen mit 4563 Beteiligten. Bei 154 Firmen erzielten 3472 Kollegen auf friedlichem Wege eine Lohnerhöhung von 4456,17 Mk. pro Woche.

Die Agitationsrätigkeit in den Sektionen zeigt folgendes Bild: In Versammlungen, Besprechungen, Vertrauensmännerversammlungen und Verhandlungen fanden statt für die 1.: 499, für die Sektion 2: 998, die 3.: 96, die 4.: 151, für die Sektion 5: 315, während die Jugendlichen 116 diverse Zusammenkünfte hatten.

Der Klassenbericht, der gleichfalls gedruckt vorliegt, wird vom Kassierer noch wesentlich ergänzt. Besonders wird moniert, daß die Mitgliedsbücher vielfach in den Zahlstellen sowohl als auch bei den Vertrauensleuten liegen; dies müßte für die Zukunft anders werden.

Ein nahme: Klassenbestand am 1. 7. 12 Bezirksklasse 106 563,18 Mk. Klassenbestand am 1. 7. 12 B.-W.-S.-Fonds 30 351,80 Mk.

Table with 2 columns: Item description and Amount. Includes '21257 Wochenbeiträge a 30 Pf. (jgbl.)', '20618 a 30 Pf. (wbl.)', '334 a 25 Pf.', etc.

Table with 2 columns: Item description and Amount. Includes 'Ausgabe: B.-W.-S.-Fonds, Beerdigungshilfe 230,- Mk.', 'Verl. Beerdigungshilfe 1 509,-', 'Rechtschutz 51,35', etc.

Table with 2 columns: Item description and Amount. Includes 'Kassenbestand am 1. 7. 1912 106 563,18 Mk.', 'Kassenbestand am 1. 10. 1912 141 421,01', 'Ueberschuß im 3. Quartal 34 857,83 Mk.', etc.

Table with 2 columns: Item description and Amount. Includes 'Mitglieder-Bewegung: Bestand am 1. Juli 1912: 43 919 Männl., 1883 Weibl., 1952 Jugendliche', 'Bestand am 1. Oktober 1912: 45 098 Männl., 1994 Weibl., 1923 Jugendliche', etc.

Der Bericht vom Arbeitsnachweis ist bereits in der Nr. 42 vom 20. Oktober veröffentlicht. Zu bemerken ist, daß sich im Laufe des Quartals aus den verschiedenen Branchen zusammen 4988, darunter 36 weibliche Mitglieder arbeitslos meldeten.



Achtung!

Achtung!

Der Verbands-Vorstand hat auch in diesem Jahr dem Wunsch einer großen Anzahl Verbandsmitglieder Rechnung getragen und für das Jahr 1913 Transportarbeiter-Notizkalender herausgegeben.

Dieser Kalender ist handlich in Taschenformat gehalten und der Inhalt desselben den Wünschen und Bedürfnissen unserer Mitglieder aller Branchen ist. Derselbe ist ein kleines Nachschlagewerk für die bedeutendsten und interessantesten Fragen auf gewerkschaftlichem und politischem Gebiete...

Der Preis beträgt 50 Pfg. für Mitglieder und 60 Pfg. für Nichtmitglieder pro Exemplar. Erhältlich ist derselbe in allen Verbandsbüros und Arbeitsnachweisen Berlins, Köpenicks und Charlottenburgs...

Mitglieder aus allen Branchen!

Die Bezirksverwaltung hält sich für verpflichtet, von dieser Stelle aus ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß eine ganze Anzahl Mitglieder aus den verschiedensten Branchen, welche um Gewährung von Kranken- oder Arbeitslosen-Unterstützung eingekommen sind...

Alle Mitglieder, welche krank oder arbeitslos werden, haben das Recht, sich ihre Beiträge während dieser Zeit frei abstempeln zu lassen, vorausgesetzt, daß sie in Krankheitsfällen die hierzu erforderliche Bescheinigung von der Krankenkasse oder vom Arzt beibringen...

Diese Vorschrift wird vielfach von den Mitgliedern nicht befolgt. Sehr oft kommt es vor, daß in solchen Fällen die Frist von 8 Wochen übertreten wird, so daß die Betroffenen vielfach erst nach 13, 15, ja selbst nach 20 Wochen Beitragsrückstand an ihre Pflichten denken...

Es liegt nach alledem im ureigensten Interesse aller Mitglieder, ihre Pflichten dem Verbands gegenüber pünktlich zu erfüllen. Aber auch im Interesse einer ordentlichen Buch- und Kassenzuführung ist die pünktliche Beitragsentrichtung eine unbedingte Notwendigkeit.

Bemerkt sei noch, daß unsere Kollegen Einkassierer sowohl, als auch die Zahlstelleninhaber von uns angewiesen sind, restierende Beiträge über 8 Wochen hinaus nicht mehr anzunehmen. In solchen Fällen sind die betreffenden Mitglieder verpflichtet, sich an die Verwaltung zu wenden...

Desgleichen machen wir darauf aufmerksam, daß jedes Mitglied verpflichtet ist, die Banquodentmarken zu kleben, damit die Auffassung des eigenen Seins gefördert wird.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Ende des Jahres ein ganz beträchtlicher Teil Mitgliedsbücher voll werden und zur Umschreibung ins Verbandsbüro einzureichen sind. Wir ersuchen hiermit, die vollen Bücher rechtzeitig abzuliefern...

Gleichzeitig ersuchen wir jedes Mitglied, in seinem Mitgliedsbuch auf der ersten Seite (d. h. der Titelseite) unter der Rubrik 'Eigenhändige Unterschrift' den Namen und die Branche, in der es tätig ist, eigenhändig einzutragen.

Achtung!

Bibliothek!

Achtung!

die Wissendurstigen!

Die Bibliothek ist vom 15. November ab in der Zeit von 8-2 und 4-6 Uhr geöffnet. Außerdem jeden Montag bis 9 Uhr abends und jeden Freitag bis 10 Uhr abends. Der neue Katalog wird jedem Leser in der Bibliothek...

Die Bezirksleitung Groß-Berlin.

J. A.: August Werner, Engelshufer 14-15, Zimmer 34. - Telefon: Amt Npl, 2382 und 4747.

Sektion I. Handelsarbeiter.

Voranzeige! Mitglieder aus allen Branchen der Sektion I (Handelsarbeiter). Donnerstag, den 28. November 1912, im Festhaus, Brandenburger Ufer 1 (gr. Saal, 1 Tr.) große öffentliche Versammlung

Sonntagsruhe. Das Büro, Alte Leipzigerstr. 1. Telefon Zentrum, 2 und 9330, ist an den Sonntagen, vormittags 11 Uhr zwecks Annahme von Meldungen betreffs der SonntagSRuhebestimmungen geöffnet. Die Ueberwachu.gskommission. Am 1. Oktober tritt an den Sonntagen die Arbeitsruhe in Kraft. Die Kollegen werden aufgefordert, rechtzeitig die Ueberweisungs-urkunden von Uebertretungen in Kenntnis zu setzen.

aus allen Betrieben der Waren- und Kaufhäuser, sowie Ladengeschäften vom Wedding, Oranienburger Vorstadt, Gesundbrunnen. Donnerstag, den 5. Dezember, abends 9 Uhr, Pflanzstr. 5 Versammlung.

aus der Herren-, Damen- und Uniform-Branchen, sowie alle in Ladengeschäften tätigen Hausdiener, Packer, Radfahrer und Jugendliche! Mittwoch, den 4. Dezember, abends 9 Uhr, Arbeitsnachweisssaal, Alte Leipzigerstr. 1 Versammlung. Die Branchenleitung.

Textilbranche. Hausdiener, Packer, Radfahrer aus der Stoff-, Leinen-, Tuch-, Baumwoll-, Woll-, Teppich-, Manufaktur-, Wollwaren-, Wäsche- und Bekatur-Branche. Am Donnerstag, den 5. Dezember, abends 8 Uhr, Branchen = Versammlung im Arbeitsnachweisssaal, Alte Leipzigerstr. 1. Tagesordnung: 1. Vortrag des Kollegen Richard Mühlberg: 'Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung nach der neuen Reichsversicherungsordnung. 2. Bericht der Delegierten von der örtlichen Generalversammlung. 3. Branchenangelegenheiten. Wir richten das dringende Ersuchen an alle Kollegen sowie Delegierten, in dieser Versammlung pünktlich zu erscheinen. Das Verbandsmitgliedsbuch muß am Eingang des Saales zur Kontrolle vorgelegt werden. Achtung, Kollegen! Unsere in der letzten Mitteilungsbeilage angekündigte Versammlung zum 28. November kann nicht stattfinden, da an diesem Tage eine große öffentliche Versammlung der Handelsarbeiter, Sektion I, in dem Marine-Haus, Brandenburger Ufer 1, am Kölnischen Park, stattfindet. Wir ersuchen um recht zahlreiche Beteiligung aller Kollegen. Die Branchenleitung.

Fahrradführer und Portiers. Am Mittwoch, den 4. Dezember 1912, abends 8 1/2 Uhr, bei Wegener, Seydelstr. 30 Branchen = Versammlung. Tagesordnung: 1. Bericht von der örtlichen Generalversammlung. 2. Diskussion. 3. Vortrag. 4. Branchenangelegenheiten. 5. Verschiedenes. Kollegen! In Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung ist vollständiges Erscheinen Pflicht. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß in dieser Versammlung die Kontrollkarten abgestempelt werden. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedsbücher mitgebracht werden. Nichtorganisierte, sowie Kollegen anderer Organisationen sind gleichfalls willkommen. Die Branchenleitung.

Engros-Konfektion. Hausdiener und Packer aus der Damen-, Herren-, Pelz-, Kinder- und Blumen-Konfektion, Hut-, Mützen-, Schirm-, Schuh-, Putz-, Federn- und künstlichen Blumen-Branche! Am Montag, den 2. Dezember, abends 8 1/2 Uhr Branchen = Versammlung im Arbeitsnachweisssaal, Alte Leipzigerstr. 1. Tagesordnung: 1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Branchenangelegenheiten. Kein Trinkwang! In Anbetracht der wichtigen Tagesordnung erwartet das Erscheinen aller Berufskollegen. Die Branchenleitung.

Kollegen Hausdiener, Packer, Lagerarbeiter, Kutscher usw. aus den Glas-, Kurz-, Spielwaren-, Uhren-, Beleuchtungs-, Galanterie-, Lederwaren-, Spruchmaschinen-, Export-, Alabaster-, Emaille- usw. Betrieben. Am Montag, den 25. November 1912, abends 8 1/2 Uhr, Branchen = Versammlung im Lokal 'Nitterfale', Nitterstr. 75. Tagesordnung: 1. Vortrag des Kollegen A. Schmahl. 2. Bericht von der örtlichen Generalversammlung. 3. Bericht vom 3. Quartal. 4. Branchenangelegenheiten. Kollegen und Kolleginnen! In Anbetracht der wirklich außerordentlich wichtigen Tagesordnung ist es Pflicht jedes einzelnen, zu erscheinen. Die Branchenleitung.

Sektion II. Transportarbeiter. Verbandskolleginnen und -Kollegen aller Branchen! Bei der Firma Johannes Gerold, Lützowstr. 94 befinden sich unsere Kolleginnen und Kollegen seit zwei Wochen in einem Abwehrstreik.

